

derselbe nach Verlauf von 4 Wochen nicht höher empfangen und ausgegeben werden darf. Um die Ausführung der groben Münz = Sorten zu verhindern, wird die Bestimmung vom 10. Februar 1711 (Nro. 620 d. S.) wonach in Capital = Zahlungen, im Handel und Wandel und bei den königlichen Kassen, gegen den Willen des Empfängers, mehr nicht als 5 pCt. in Stüber, Fettmänncher und 1½ Stüberstücken empfangen und resp. ausgegeben werden darf, gleichzeitig erneuert.

700. Cleve den 30. August 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. August d. J. erlassenen Patentes, wodurch zur Regulirung des Hafer = Maßes und zur Schlichtung künftiger Irrungen bestimmt wird: daß

1. vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Patentes an, der Gebrauch der seither üblichen Hafer = Scheffel ohne Ausnahme verboten ist, und daß alle dergleichen Gemäße von den Lokal = Behörden weggenommen und zerstört werden sollen; daß

2. aller Hafer künftig mit dem Berliner Kornscheffel dergestalt gemessen werden soll, daß

3. der Hafer, er sey gelb, bunt oder rauh, nicht wie der Roggen und die Gerste gestrichen, sondern in solcher Weise gehäufelt werde, daß von dem Hafer so viel über den Scheffel stehen bleibe, daß man weder das Streicheisen noch den Rand des Scheffels sehen kann. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. II, Cap. VIII, Nro. 6.)

701. Cleve den 6. October 1714.

Königl. Regierung.

Alle in Cleve und Markt fabrizirte Tücher müssen künftig gebleiſoſet, mit dem gewöhnlichen Zeichen der Stadt, wo sie fabrizirt sind, versehen, und auf diesem Lestern der Name der Stadt mit Buchstaben ausgedrückt werden.

702. Cleve den 23. October 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. April c. a. erlassenen Edictes, wodurch, rücksichtlich der Verwirklichung der den französischen Refügirten und ihren Wittwen und Kindern verheißenen fünfzehnjährigen Freiheiten, näher bestimmt wird. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 84.)

702½. Cleve den 23. October 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. October c. a. erlassenen Patentes, wodurch der Art. 46. des, für die Chur- und Mark-Brandenburg publicirten, Wechsel-Edictes vom 18. März 1709 (s. Myl. Th. II, Abth. I, Beil. C.) dahin abgeändert wird, daß Militair-Personen in Wechsel-sachen zuerst bei ihrem Commandeur, als 1ste Instanz, verklagt werden sollen, bei verweigerter Administration der Justiz jedoch vor die in Wechsel-sachen competenten Gerichte gezogen werden können, und sich derselben Cognition unterwerfen müssen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 132.)

703. Cleve den 31. October 1714.

Königl. Regierung.

Zum Schutz der inländischen Manufakturen gegen Beeinträchtigung ihres guten Rufes, wird es den cleve-märkischen Tuchmachern und Färbern, bei Strafe der Entsetzung von ihrem Gewerbe und exemplarischer Festungsbauarbeit, verboten, ihre Fabrikate mit unmächtem Blau zu färben.

704. Cleve den 21. November 1714.

Königl. Regierung.

Den Juden wird es bei der auf dem Wucher haftenden Strafe verboten, von Geldvorschüssen an Christen mehr als 10 pCt. Zinsen selbst dann zu nehmen, wenn die Zinsen monatlich berechnet werden.

705. Cleve den 6. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Das Rösten des Flachses und Hanfes in fließenden Gewässern und in Fischereien, wodurch Letztere zerstört werden, wird bei 20. Goldgulden Strafe nebst Schadenersatz verboten.

706. Cleve den 14. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Die Inhaber der Jurisdiktionen dürfen bei ihren Gerichten keine vom Landesherrn nicht patentisirte Advokaten und Prokuratoren zulassen.

707. Cleve den 15. Dezember. 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Dezember 1714 erlassenen Ediktes, wodurch die frühern gegen die Einführung der fremden Scheidemünzen erlassenen Verordnungen erneuert und dahin geschärft werden, daß derjenige, welcher nach 3 Monaten von jenen, und von den Lippischen, Münster'schen, Paderborn'schen, Goslar'schen, Hildesheim'schen, Bremen'schen und Mühlhaus'schen Scheide-Münzen für zwei Thaler empfängt oder ausgiebt, in 10 Rthl. Bruchtenstrafe verfallen soll. Die Hälfte der Letztern soll dem Denuncianten solcher Contravention, ohne Rücksicht ob er Empfänger oder Ausgeber der verbotenen Münzen ist, weshalb er unbestraft bleiben soll, zugewendet, und die aus schnöder Gewinnsucht geschehende Einführung fremder Scheide-Münzen mit Leib und Lebensstrafe belegt werden. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 99.)

708. Cleve den 18. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden angewiesen, die früher an sie gerichteten Edikte und Verordnungen, und die künftig Ergehenden, zu sammeln, in ein Buch zu heften und dasselbe mit ei-

nem Register zu versehen, auch dergleichen Edikte, wenn sie sich noch in dem Besitze der Erben verstorbenen Beamten befinden, von denselben abzufordern.

709. Cleve den 8. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Zur Beschränkung der, durch Wiederholung und Tautologie, stattfindenden Verlängerungen der Predigten, wodurch die Aufmerksamkeit und Andacht der Zuhörer nur geschwächt wird, wird bestimmt, daß alle evangel. reform. und lutherischen Prediger und Candidaten ihre Predigten dergestalt einrichten sollen, daß dieselben außer des Gesanges und des Kirchengebetes, nie länger als eine Stunde dauern. Jede Contravention soll zum Vortheil der Kirche, in welcher sie stattgefunden hat, mit 2 Rthl. Strafe belegt werden. Zugleich werden die Beamten angewiesen, die Prediger anzuhalten, das vorgeschriebene allgemeine Formular, bei dem nach der Predigt gehalten werdenden Kirchengebete, zu beachten und sich desfalls keine Willkühr zu erlauben.

710. Cleve den 15. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 17. Dezember 1714, wodurch bei der durch Raub- und Diebes-Gesindel so sehr gefährdeten öffentlichen Sicherheit verordnet wird:

1. Daß künftig jeder Reisende, außer seinem gewöhnlichen Reise-Paß, auch eine besondere Legitimation seiner Orts-Obrigkeit, über seine Herkunft, sein Gewerbe und seine Beweggründe zur Reise, besitzen muß. Ohne solche Legitimation darf niemand weder ins Land noch in die Städte und Festungen eingelassen werden und da, wo keine Thormähen bestehen, so wie auf dem Lande, sollen sich die Wirthe jene Legitimationsmittel vorzeigen lassen. Nachlässigkeiten hierbei sollen mit hoher Geld- und Leibes-Strafe belegt werden.

2. Daß künftig nur die besonders concessionirten Glücksspieler, Taschenspieler und Riemenstecher ins Land gelassen,

und auf den Jahr- und Wochenmärkten geduldet werden dürfen. Nicht-Concessionirte sollen ihrer Buden ic. verlustig sein und verhaftet werden. Die unter solchen Gewerbetreibenden in flagranti entzückt werdenden Betrüger, Beutelschneider und Gaudiebe sollen, nach summarischem Prozesse vor den Lokalgerichten, mit Staupenschlag bestraft und auf ewig des Landes verwiesen werden. Bei sich ergebenden Capital-Verbrechen muß aber der gewöhnliche jedoch möglichst zu beschleunigende Inquisitions-Prozeß Statt finden.

Erneuert durch das ebenfalls publicirte, königl. Edict d. d. Berlin den 26. Juli 1715. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. 1, Nro. 45.)

711. Cleve den 18. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird eine königl. zu Berlin am 28. November v. J. (s. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 137.) ergangene Weisung über die ihnen, in Folge des neuen Justiz-Reglements, obliegenden Berichtserstattungen und Vorschläge, Behufs der Verbesserung der Rechtspflege, mitgetheilt.

Bemerk. Unterm 12. März 1715. sind auch die Jurisdiktions-Inhaber zur Einreichung ihrer Vorschläge gleichmäßig aufgefordert, und am 31. October 1716 die sämtlichen Justizbehörden an die, ihnen u. a. auch aufgelegte, Einsendung von jährlichen Prozeß-Tabellen erinnert worden.

712. Cleve den 22. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. October v. J. erlassenen Edictes, wodurch diejenigen herrschaftlichen Sachen bezeichnet werden, welche von der königl. Post portofrei befördert werden sollen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 90.)

Bemerk. Die in Mysius und dessen Continuationen sub Rubro: Porto und Postfreiheit anzutreffenden, spätern allgemeinen Verordnungen, wegen der Postfreiheit der Dienstbriefe und Paquete, sind in der Regel in

Eleve und Markt ebenfalls publicirt, jedoch deren specielle Andeutung in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

713. Eleve den 29. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Die amtlichen Verhandlungen, Edikte und Verordnungen dürfen nicht in den Wohnungen der Beamten, sondern müssen an öffentlichen Orten aufbewahrt, Erstere in ein Repertorium eingetragen, Letztere aber in Bücher geheftet und diese mit alphabetischen Sach-Registern versehen werden.

714. Eleve den 12. Februar 1715.

Königl. Regierung.

Bei der seitherigen Vernachlässigung der Thätigung der Brüchten und der Rechnungs-Ablagen über deren Ertrag, so wie bei der unterlassenen Einsendung der dem Aerario Ecclesiastico gewidmeten 10 pCt. des Ertrages der Brüchten, werden die seit 1681 desfalls erlassenen Vorschriften erneuert und die Behörden, bei Verlust ihrer Antheile an den Brüchten, zu deren strengsten Beachtung angewiesen.

715. Eleve den 12. März 1715.

Königl. Regierung.

Die Richter werden aufgefordert, sowohl den Betrag ihrer jährlichen Gehälter, welche sie aus den königl. Domainen, den Brüchten und sonst beziehen, als die Zahl der ihnen zuständigen Hand- und Spanndienste genau nachzuweisen.

716. Eleve den 16. März 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Erneuerung jenes vom

13. Juni v. J., die Ausfuhr der inländischen Wolle wiederholt verboten wird. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 41. und Nro. 44.)

717. Cleve den 18. März 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. October 1713 erlassenen allgem. Edictes, wodurch verordnet wird, daß

1. künftig den sogenannten Medicis bullatis und den privatim examinirten Candidaten der Heilkunde alle ärztliche Praxis verboten ist, wenn sie sich über ihre Kenntnisse und Erfahrung nicht zureichend legitimirt haben, und daß

2. alle Apotheker erinnert werden sollen, zufolge ihres geleisteten Eides und der Medicinal-Ordnung (de 1693), kein Recept, welches nicht von einem legalen Arzte verschrieben, oder wenigstens censurirt ist, zu verfertigen.

3. Daß die Materialisten den vorschriftsmäßigen Eid, wegen des Debits und der Vereinzlung der Medicamente, unweigerlich leisten müssen, widrigenfalls ihnen bis zur Erfüllung dieser Vorschrift der Materialwaaren-Handel untersagt werden soll.

4. Daß die Chirurgen und Apotheker sich, in Gemäßheit der Medicinal-Ordnung, eidlich verpflichten müssen, keine innerliche Curen zu unternehmen.

5. Daß den nicht qualificirten Personen, Weisemüttern, Laboranten u. die Ausübung der Heilkunde überhaupt und bei fiskalischer Strafe verboten ist.

6. Daß es den Operateurs, Zahn-, Stein- und Bruch-Ärzten, Quacksalbern, Marcktschreibern, und dergl. ferner nicht erlaubt sein soll, auf den Jahrmärkten auszustehen, und daß sie überhaupt ihr Gewerbe nur in so fern ausüben dürfen, als es ihnen die Medicinal-Ordnung gestattet, daß auch alle desfalls früher ertheilte Concessionen aufgehoben sein sollen, und daß endlich

7. auch den Scharfrichtern und Abdeckern bei schwerer Strafe verboten ist, innerlich oder äußerlich zu curiren. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 14.)

718. Cleve den 27. März 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 10. Februar c. a. erlassenen Edictes, wodurch das Betteln wiederholt verboten, sodann auch bestimmt wird, welche Maßregeln und Mittel zur Versorgung der Armen überall zu treffen und anzuwenden sind. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 43.)

719. Cleve den 17. April 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 17. April c. a. erlassenen Edictes, wodurch jenes vom 1. October 1714 declarirt, und wegen Patentisirung der vorhandenen und Prüfung und Anordnung neuer Advokaten und Procuratoren, sodann auch wegen deren Geschäftsbetrieb und Amtskleidung ausführlich bestimmt wird. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. I, Nro. 135. und 138, so wie die, in Cleve und Mark ebenfalls publicirte, Erneuerung der vorbezeichneten Edicte vom 24. März 1723 s. l. c. Nro. 217.)

Bemerk. Obiges Edict ist sub dato Cleve den 17. Mai 1727 wiederholt publicirt worden.

720. Cleve den 24. April. 1715.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung des Planes der zu Berlin bei der königl. churmärkischen Landschaft errichteten Lotterie (50000 Loose, 10 Rthlr. Einlage und 8333 Gewinne zum Betrag von 450000 Rthlr.) werden die Magistrate und Accise-Beamten in den Städten angewiesen, dieser Einrichtung die größtmögliche Publicität zu verschaffen und aus ihrer Mitte jedes Ortes einen Beamten zu ermitteln, welcher die Collecte zu dieser Lotterie übernimmt.

721. Cleve den 25. April 1715.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 25. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Erleichterung des §. V. der allg. Justiz-Ordnung vom 21. Juni 1713 (Nro. 677. d. S.) und zur Verhütung aller Collisionen zwischen den Justiz-Collegien und Commissariaten näher bestimmt wird, wie die Justiz-Sachen bei dem General-Commissariate und bei den Provinzial-Commissariaten behandelt werden sollen. (Conf. Mpl Th. II, Abth. I, Nro. 139.)

722. Cleve den 1. Mai 1715.

Königl. Regierung.

Bei dem durch die Krone Schweden gebrochenen Frieden und bei dem gegen diese Macht bevorstehenden Feldzuge, werden alle in Schwedens Militair- oder Civil-Diensten stehende königl. Unterthanen, bei Leib- und Lebens-Strafe, abberufen und gleichzeitig ein, am 12. d. M. zu feiernder, allgemeiner Buß- und Bet-Tag angeordnet, um Gottes Segen zu diesem gerechten Kriege zu erstehen.

Bemerk. Wegen der in dem obigen Feldzuge eroberten Festung Stralsund, ist am 6. Januar 1716 die Einschaltung eines Dankgebetes in das gewöhnliche Kirchengebet verfügt, und am 27. April ej. a. sind die Beamten und Unterthanen zur Ermittlung und Angabe des im Lande vorhandenen Eigenthums schwedischer Unterthanen angewiesen und verpflichtet worden.

723. Cleve den 13. Mai 1715.

Königl. Regierung.

In Folge des, wegen der fremden Scheide-Münzen, am 15. Dezember v. J. erlassenen Ediktes (Nro. 707. d. S.) werden diejenigen Geld-Sorten, welche fernerhin nur noch in Cleve und Mark cursiren dürfen folgendermaßen bezeichnet:

1. die Landesherrlichen, die alten Churfürstlichen, Schweden'schen, Münster'schen, Paderborn'schen, Lüneburg'schen

ſchen, Emden'schen und Stadt Eölniſchen nach dem Leipziger Fuß geprägten $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke; 2. Die Landesherrlichen, die Kaiſerlichen, Lüneburg'schen und alten Brandenburg's Anſpach'schen $\frac{1}{2}$ Stücke; 3. Die Landesherrlichen 5 und 2 $\frac{1}{2}$ Stüberſtücke; 4. Von den kleinern Scheide-Münzen (und zwar nur zu 5 pEt. bei Zahlungen) die alten einfachen und doppelten Kaiſergroſchen, 1 und 1 $\frac{1}{2}$ Stüberſtücken und Fettmänncher außer den churfölniſchen mit dem Kreuze, welche nach 1698 geprägt ſind. Contraventionen ſollen mit willkührlicher Brüchtenſtrafe belegt werden, wovon dem Denuncianten mit Verſchweigung ſeines Namens $\frac{1}{4}$ und der betreffenden Lokal-Obrigkeit ebenfalls $\frac{1}{4}$ zugebilligt werden ſoll.

724. Cleve den 15. Mai 1715.

Königl. Regierung.

Die in dem allg. Deſertions-Edikte vom 29. Dezember 1714 (ſ. Nyl. Th. III, Abth. I, Nro. 133) verheiſſene Prämie von 10 Rthlr. für die Ablieferung eines Deſerteurs, ſoll künftig, da die Truppen ſich jezt im Auslande befinden, nicht mehr von der nächſtgelegenen Garniſon, ſondern aus der Acciſekaffe derjenigen Stadt entrichtet werden, wohin der Deſerteur abgeliefert wird.

725. Cleve den 25. Mai 1715.

Königl. Regierung.

Der freie Handel mit Pferden in und außer Landes wird mit der Einſchränkung geſtattet, daß deren Zuführung zum Feinde (Schweden) verboten bleibt.

726. Cleve den 2. Juli 1715.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung der allzuhäufigen die Unterthanen an ihren Früchten im Felde und in den Scheunen beſchädigenden Sperlinge und Elſtern, wird jedem Hauſbesitzenden Bewohner des platten Landes, bei Vermeidung einer Strafe von 3 Gldg. aufgegeben, jährlich vor Oſtern 50 Sperlings'

oder Eßter, Köpfe oder Eier an den Richter seines Ortes abzuliefern.

727. Cleve den 20. Juli 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 20. Juli c. a. erlassenen Edictes, wodurch, mit Bezug auf die allg. Post-Ordnung, die Postdefraudationen, mittelst Bestellung von Briefen und Paqueten unter 20 R durch Fuhrleute, Schiffer etc., wiederholt, und bei 10 Rthlr. Strafe für den Aufgeber und Besteller verboten werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 94.)

728. Cleve den 5. August 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 14. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die auf Bankerotten der Kaufleute und Gewerbetreibenden haftenden Strafen (in 16 SS.) festgesetzt, und den Justizbehörden ihre in solchen Fällen obliegenden Einschreitungen und Prozeduren vorgeschrieben werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 31 und die in Cleve und Mark ebenfalls publicirte Erneuerung des vorbezeichneten Edictes v. 4. Februar 1723 s. l. c. Nro. 40.)

729. Cleve den 28. August 1715.

Königl. Regierung.

Bei Haltung der Scheffen-Gerichte im Herzogthum Cleve sollen die Richter mit den Scheffen Sitz und Stimme haben, und künftig sich nicht mehr beim Abstimmen der Scheffen aus der Gerichtssitzung entfernen.

730. Cleve den 29. August 1715.

Königl. Regierung.

Die Gerichtsscheffen dürfen an denjenigen Gerichten, wo sie als solche fungiren, die Advocatur und Prokuratur nicht

ausüben, und soll eine desfallige Klausel dem Scheffen-Eide zugefügt werden.

731. Cleve den 7. September 1715.

Königl. Regierung.

Die bei dem jährlichen, als nützliche Uebung bestehenden, Scheiben-Schießen der Junggesellen in den Städten eingerissenen Mißbräuche, nämlich: mehrtägigte und nächtliche Spiel- und Saufgelage, Theilnahme von Knaben unter 15. Jahren, — welche Compagnieweise auf den Gassen herumziehen und mehrere Tage und Nächte mit Zechen und Spielen durchschwelgen, — und das Lärmen und Schiessen auf den Straßen, werden bei namhafter Strafe verboten.

732. Cleve den 11. September 1715.

Königl. Regierung.

Die im Lande zu publicirenden Edikte und Verordnungen müssen bei den königl. Collegien (der Provinz) in besondere Register eingetragen, und der von den Beamten in Cleve und Mark zu bescheinigende, resp. anzuzeigende Tag der geschehenen Publikation, dabei bemerkt werden; auch sollen die Edikte bei den Gerichten gesammelt, und nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zusammen geheftet werden.

733. Cleve den 2. October 1715.

Königl. Regierung.

Wegen der in und bei Altona und Hamburg sich wieder aussernden Pest-Seuche, wird die früher befohlene allgemeine Handels-Sperre gegen diese Orte wieder angeordnet.

Bemerk. Unterm 13. November ej. a. ist der freie Handel, mit Ausnahme der alten Lumpen, Kleider, Meubeln, Bettwerk, Haar- und Pelzwerk, desgleichen der Wolle, wieder gestattet worden, jedoch müssen Personen und Waaren mit glaubwürdigen Gesundheitspässen versehen sein; Juden und gemeine Leute dürfen aber

nur unter Vorzeigung von churbraunschweigischen Regierungspässen ins Land gelassen werden.

734. Cleve den 15. October 1715.

Königl. Regierung.

Die von ganzen Corporationen oder Collegien eingebracht werdenden Memoriale müssen von ihren Vorstehern, Syndiken oder Sekretarien, gleich jenen der Privatleute, unterzeichnet werden, damit diese für etwaigen strafbaren Inhalt derselben verantwortlich gemacht werden können.

735. Cleve den 27. Dezember 1715.

Königl. Regierung.

Anordnung eines kirchlich zu feiernden Dankfestes wegen des, am 26. d. M. vollendeten, dreihundertjährigen Besitzes der Chur-Würde beim königl. Hause.

736. Cleve den 27. Dezember 1715.

Königl. Regierung.

Unter Einforderung einer Nachweise der auf dem Lande, zum Nachtheil der Nahrung in den Städten und der Accise, vorhandenen und kürzlich aus den Städten dahin verlegten Bäckereien, Bierbrauereien, Brandweindrennereien und Hockereien, werden die Beamten angewiesen, zu untersuchen und zu berichten, ob diese Gewerbsbetriebe Behufs der Viehzucht oder nur zum Schank stattfinden, und ob und welche Steuern und auch Recognitionen an die Amts-Kammer davon entrichtet werden; ausserdem aber wird verordnet, daß dergleichen bürgerliche Nahrung künftig auf dem platten Lande ohne vorher erhaltene Erlaubniß nicht getrieben werden darf.

737. Cleve den 13. Januar 1716.

Königl. Regierung.

Zur fernern Verhütung der, unter dem Vorwande des Spazenschießens, verübt werdenden Jagd-Frevel wird be-

stimmt, daß die Verminderung der schädlichen Vögel durch deren Einfangung und durch Ausnehmung der Eier und Jungen u. nicht aber durch Schießen bewirkt werden soll; weshalb dann auch wegen Mangels solcher Vögel billige Rücksicht zu nehmen ist.

738. Cleve den 21. Januar 1716.

Königl. Regierung.

Da die früher (am 12. Mai 1714 Nro. 687 d. S.) bekannt gemachten Reductionstabellen der örtlichen Fruchtmaße in Berliner Scheffelmaß, mehrere Unrichtigkeiten deshalb enthalten, weil an manchen Orten ein unrichtiges Normal-Gemäße zum Grunde gelegt worden war, so werden, zur Rectifikation der Vergleichungstabellen, die Beamten angewiesen, mit den jetzt überall vorhandenen neu geeichten Berliner Scheffeln, den Inhalt der jedes Ortes üblich gewesenen Gemäße durch die vereideten Eichmeister genau ermitteln zu lassen, und das Resultat binnen 14 Tagen anzuzeigen.

739. Cleve den 28. Januar 1716.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Januar c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch es verboten wird, die nicht approbirten Marktschreier, so wie die Comödianten, Gaukler, Seiltänzer, Riemenstecher, Glückstöpfer, Taschen- und Marionetten-Spieler während und außer den Jahrmärkten zu dulden. (Conf. Nro. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 46.)

740. Cleve den 5. Februar 1716.

Königl. Regierung.

Die von den königl. Empfängern in solchem Grade un-terlassene Beachtung der Münz-Edicte, daß sogar in die General-Casse verurufene Geldsorten eingesandt werden, wird denselben unter Androhung der edictmäßigen Strafe bei künftigen gleichartigen Fällen ernstlichst verwiesen, und

sollen sie diejenigen, so ihnen solche verrufene Münzsorten zur Zahlung präsentiren, sofort bei der Regierung anzeigen.

741. Cleve den 6. Februar 1716.

Königl. Regierung.

Nachdem verschiedentlich bey Uns, von denen Vorstehern Piorum Corporum, allerunterthänigst angefraget worden, welchergestalt es zu halten, wen eine Persohn, welche Allmosen genossen, stürbe und einige Mittel hinterliesse, ob selbige ihren Erben verabsolget werden, oder nicht, vielmehr dem Pio Corpore, woraus Sie die Allmosen genossen, heimbsfallen solte; So haben Wir in Unserm Hofflager, nach reiffer Erwegung der Sachen am besten befunden, hierunter nachfolgende Generale Verordnung in allen Unsern königl. und andern Landen ergehen zu lassen; Wir ordnen, wollen und befehlen also hierdurch allergnädigst, daß wen eine Persohn, so aus einem Pio Corpore Allmosen genossen, verstirbt, einige Mittel an Baarschafft Silber Meublen und dabey Leibliche Kinder oder Erben in Linea descendentis hinterlässet, die ganze Verlassenschafft zwischen dem Pio Corpore und solchen Erben, es seye nur einer oder mehr, zu gleichen theilen getheilet, im Fall aber dergleichen von dem, oder der Verstorbenen herstammende Erben nicht vorhanden seynd, denen Collateral Erben, als welche bey Lebzeiten des Verstorbenen sich mit dessen Unterhaltungs-Sorge nicht chargiren wollen, auch davon nichts gereicht werden, sondern dem Pio Corpore die ganze Verlassenschafft anheim fallen, und keine Testamentaria noch andere Dispositio statt haben solle; Es wäre dann daß die Verstorbene Persohn sich in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung eingekauft hätte, welchenfalls ihren sämptlichen auch Collateral Erben die ganze Verlassenschafft, weil das Pium Corpus schon durch die Einkaufung schadlos gestellet worden, abgefolget werden solle: Als befehlen Wir Euch in Gnaden, Euch darnach zu achten, solches denen Directoren und Vorstehern der Hospitalen, Wittwen, Waisen, und Armen Häusern auch andern dergleichen Stiftungen, woraus Allmosen gereicht werden, bekant zu machen und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung behörendt observiret und darauff gehalten werde.

742. Berlin den 9. Februar 1716.

Friedrich Wilhelm, König ic.

„Auf die in Eurem (der clevischen Regierung) gßten. Bericht vom 28. v. M. gethane Anfrage, an wen die Mandata, wenn selbige in die an andere verliehene Jurisdictiones abgehen, gerichtet werden sollen, ertheilen Wir Euch zur allergnädigsten Resolution, daß Wir wohl geschehen lassen können, daß selbige nicht mehr an die Jurisdiktions-Richter, sondern an deren Statt an die Inhaber solcher Jurisdiktionen gerichtet werden können; es müssen dieselbe auf keine Weise Gerichtsherrn, sondern nur Gerichts-Inhaber genennet werden, welches Ihr also gehöbrig zu beobachten habt.“

Bemerk. Im Jahr 1716 verlangten die Stände aus der Ritterschaft, daß die Rescripte und Verordnungen nicht an die Richter, sondern an die Jurisdiktions-Inhaber selbst gerichtet, Letztere auch nicht mehr Jurisdiktions-Inhaber, sondern Jurisdiktions-Herren genannt werden möchten. Auf den desfalls von der köniogl. Regierung zu Cleve erstatteten Bericht erfolgte das vorstehende Rescript. (Confer. auch das in gleicher Beziehung erlassene Rescript vom 24. Dezember ej. a. Nro. 755. d. S.)

743. Cleve den 6. April 1716.

Königl. Regierung.

Um dem mehr und mehr sich verbreitenden Laster der Unkeuschheit zu steuern, und da es höchst billig und auch mit den Gebräuchen der alten christlichen Kirche übereinstimmend ist, daß dergleichen und andere öffentlich verübte, zum Aergerniß der Gemeinde gereichende Laster durch eine öffentlich zu bezeugende Reue einigermaßen getilgt, und die christliche Gemeinde dadurch erbaut werde, so sollen nicht nur die Laster der Hurerei und des Ehebruches, sondern auch jene der Schändung der Sonn- und Fest-Tage, der Gotteslästerung, des Mißbrauches des heil. Namen Gottes, des Diebstahls, der Fresserei und Sauferei, des Ungehorsams gegen Obere und Eltern und andere dergleichen öffentliches Aergerniß erregende Vergehen, in allen evangelisch-reformirten und lutherischen Gemeinden, neben den weltlichen Strafen, mit der öffentlichen Kirchen-Buße belegt, dadurch die Verbrecher von ihrem bösen Wandel abge-

zogen, und mit der Gemeinde wieder ausgeföhnt werden. Ueber die Art, wie es mit der öffentlichen Kirchenbuße und der Wiederaufnahme derjenigen, welche durch ihre Ruchlosigkeit und andere grobe Sünden öffentliches Aergerniß gegeben haben, bei allen evangelischen Gemeinden des preussischen Staates gehalten werden soll, wird ein ausführliches Reglement, mit der Bestimmung publicirt, daß dessen Anwendung von keinem Prediger eigenmächtig, sondern nur nach erlangter Gewisheit über den Thatbestand, nach eingeholtem Verhaltungsbefehl des Inspectors (der Synode oder Klasse), und nach Anordnung eines jeden Orts-Consistoriums verfügt werden darf.

Um das im Volke bestehende Vorurtheil, als gereiche die gegenwärtig allgemein eingeführte öffentliche Kirchenbuße zur Schande und Strafe des Reuigen, zu beseitigen, werden die Inspectoren und Prediger angewiesen, gelegentlich der dazu Anleitung gebenden Evangelien und sonst, über den wahren Sinn und christlichen Zweck dieser kirchlichen Einrichtung zu predigen, und sollen die Beamten sowohl hierüber, als über die Anwendung und die genaue Befolgung des vorgedachten Reglements, wachen.

744. Cleve den 7. April 1716.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Glieder und ins Besondere die vor-sitzenden Bürgermeister der Stadtmagistrate werden angewiesen darauf zu wachen, daß die Maß- und Gewicht-, so wie die Polizey-Lar-Ordnungen genau befolgt, besonders aber die Preise des Brodes und Bieres jedesmal der Billigkeit gemäß festgesetzt werden, welches zum Theil durch den Umstand, daß die „Bäcker und Brauer mit im Magistrat sitzen und Tribuni plebis seyn,“ bisher nicht geschehen.

745. Cleve den 7. Mai 1716.

Königl. Regierung.

Die Advokaten und Procuratoren müssen, zufolge des neuen Justiz-Reglements auf Verlangen der Gerichte, nach der Reihenfolge die fiskalischen und criminellen Angelegenheiten unentgeltlich respiciren, und dürfen nur in den Fällen

wo die Gerichtsordnungen es zulassen, oder wo die Inquisiten in die Kosten verurtheilt werden, Defensions- oder Gerichts-Gebühren berechnen oder fordern. Gegen Contravenienten oder Renitenten sollen nachdrückliche Maßregeln genommen, und denselben allenfalls die Advokatur oder das Prokuratorium untersagt werden.

746. Cleve den 9. Juli 1716.

Königl. Regierung.

Alle zum Departement des zu Cleve angeordneten Commissariates ressortirende Verfügungen sollen künftig in dessen Namen ausgefertigt, und von dessen Mitgliedern unterzeichnet werden; jedoch sind hiervon die Steuer-Ausschreibungen ausgenommen, welche fernerhin im Namen der Regierung abgefaßt, und von derselben mit unterschrieben werden müssen.

747. Cleve den 29. Juli 1716.

Königl. Regierung.

Zur bessern Entdeckung der das Land durchstreichenden Mörder, Räuber und Diebe, wird den Beamten eine Personalbeschreibung (Steckbrief) von 35 gefährlichen Subjekten, nach Angabe mehrerer ihrer zu Cleve hingerichteten Complicen, mitgetheilt und strenge Wachsamkeit auf die Bagabunden überhaupt anempfohlen.

748. Cleve den 4. September 1716.

Königl. Regierung.

Ueber die in Cleve und Mark vorhandenen Juden-Familien sollen die Beamten eine, nach einem beigefügten Muster zu verfertigende, Nachweise einsenden.

749. Cleve den 9. September 1716.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. Aug. c. 7. erlassenen Edictes, wodurch, bei der sich wieder äußernden

Vieh-Seuche, die desfalligen Vorschriften vom 7. Dezember 1711 und 14. Februar 1714 erneuert und, rüchfichtlich der Einführung fremden Viehes und der unabgelederten Verscharrung des gefallenen Viehes, geschärft und ausgedehnt werden. (Conf. Wpl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 8, 11 u. 12.)

Bemerkt. Unterm 9. Novemb. ej. a. ist das in obiger Beziehung erlassene allgemeine Edikt vom 20. Oktober ej. a. ebenfalls publicirt worden. (Conf. l. c. Nro. 13.)

750. Berlin den 16. September 1716.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Nach dem Beispiele der in den Clevischen Städten bereits eingetretenen, abgeänderten und vom Landesherrn übernommenen Verwaltung der Accisen und Kornwaagen, und nach wörtlich gleichlautender Aufzählung der desfalligen, in der Verordnung vom 19. März 1714 (Nro. 682 d. G.) enthaltenen Motive, wird folgender, in den Städten der Grafschaft Mark in Anwendung zu bringender Accise-Tarif publicirt.

C A P U T I.

Von Allerhand zur Mühlen gehendem Geträyde,
Als

Zum feilen Kauff.

Vom Scheffel Weizen	. . .	15	sbr.	5	pf.
Roggen	. . .	3	—	6	—

Zu eigener Consumption.

Vom Scheffel Weizen	. . .	10	—	5	—
Roggen und Buchweizen	. . .	2	—	6	—
Malz zum Brauen der Zäpffer	. . .	15	—	5	—
Haber-Malz	. . .	8	—	5	—
Bürger und Einwohner	. . .	10	—	5	—
Haber-Malz	. . .	6	—	5	—
Vom Scheffel Brandtwein-Schrott	. . .	20	—	5	—
Schrott zu Futter von allerhand Korn	. . .	2	—	6	—
Buchweizen zu Mehl u. Grütze	. . .	2	—	6	—

Von eingehendem Korn.

Vom Scheffel weiße und graue Erbsen,			
item Bohnen	2	fl.	6 pf.
Graupen, Hirse	3	—	—
Haber	5	—	9 —
Allerhand Grütze	5	—	—

Vom Korn-Handel innerhalb den Städten.

Vom Scheffel Weizen	—	—	9 —
Malz	—	—	6 —
Gerst und Buchweizen	—	—	3 —

Diesen Impost erleget der Verkäufer in der Stadt überall.
Die Korn-Handelung aufferhalb Landes bleibet frey.

Erleuterungen des ersten Capittels,
Vom Geträide.

I. Das Korn so täglich zum Verkauf in die Städte vom Lande gebracht wird, sollen die Thor-Schreiber ohne Unterscheid in Augenschein nehmen, und über die Bohnen, Erbsen und Haber, auch Mehl, gemahlen Malz, Graupen, Hirse und Grütze, einen Thor-Zettel ertheilen, und dem Land-Mann unentgeltlich zustellen; Der dann dem Käufer sothanen Zettel hingiebet, damit das eingebrachte und vorher specificirte Korn auf der Accis-Stube versteuert werden könne, woselbst vorgemeldeter Zettel, mit den Worten: Ist veracciset: und mit dem Accis-Stempel verzeichnet werden muß, daß der Land-Mann ungehindert aus dem Thor passiret werden könne.

II. Ueber den Roggen, Weizen, Gersten, ungemahlen Malz, Buchweizen, werden keine Zettel ertheilet, weil diese Korn-Früchte nicht ebender als bis sie zur Mühlen gebracht, versteuert werden dürfen.

III. In denen offenen Orten, woselbst keine Thor-Schreiber gehalten werden, sollen die Aufseher auf das einkommende accisbahre Korn Acht haben, und ihren Pflichten nach dahin sehen, daß so fort dasselbe bei den Accis-Stuben gemeldet und richtig veracciset werde.

IV. Sollte es sich zutragen, daß einig Korn so dem specialen Satz nach dem Scheffel unterworfen ist, und der Land-Mann sogleich dasselbe beym Eingange nicht verkaufen könnte, und genöthiget seyn, dieses in der Stadt aufzuschütten, oder aber wieder mit nach Hause zu nehmen, so ist

letztern Falls dasselbe zwar Accis frey aus der Stadt zu passiren, ersteren Falls aber soll der Land-Mann verbunden seyn, die Accise vorzuschiffen, welche der Käufer in der Stadt hiernächst ihm, wann der Kauff geschlossen ist, wieder erstatten, weil denen Einwohnern der Städte und nicht dem Land-Mann der seine Contribution abzugeben hat, die Accise zu entrichten, gebühren muß, es wäre dann, daß das in geringer Quantität eingebrachte Korn ins klein nach Bechern, oder in kleiner Maas, von ihnen auf öffentlichen Markt oder sonsten verkauffet würde, welchenfalls er die Accise abgeben, und diese wieder auf die Waare schlagen kann.

V. Wann das Korn so beym Eingange bereits veracciset worden, zur Mühlen gebracht, oder zur Ausfaat verbrauchet werden solte, so soll dasselbe mit keiner Accise weiter beschweret, sondern es soll gegen einen Passir-Zettel in der Mühlen und bei der Ausfaat ausser den Haber der nur 1 Str. per Scheffel beym Eingang erlegt hat, Accis frey gelassen und der Ueberrest nachgeschossen werden.

VI. Da auch die Korn-Wagen zur Beförderung guter Nichtigkeit bey dem Accis-Wesen und der Einwohner diensahm, und dann diese überall anzufertigen verordnet sind, damit die Cassen unverfürzet bleiben, und ein jeder seines richtigen Gemahls, nach Abgebung des Mulstfers, gesichert seyn könne; So wird hiermit verordnet, daß alle Einwohner der Städte ihr zur Mühle bringendes Korn oder Malz vorher, nach der Scheffel-Zahl Berlinischer Maas, bey der Accise-Stube anmelden, und darüber einen gedruckten Zettel lösen, welchen die Eygener zu Hause an den Sack, der mit eines jeden Accisanten Marck bezeichnet seyn, sonst derselbe in den Korn-Wagen nicht angenommen werden solle, schürzen müssen, und ihr Korn oder Malz durch den angeordneten Mühlen-Karren, zu den Korn-Wagen senden sollen, woselbst daselbe gewogen und dieser Zettel gegen einen geschriebenen Zettul die Waagemästere auswechseln, und denselben von Zeit zu Zeit bis zur Rechnungs-Abnahme aufheben sollen, hierdurch angewiesen werden.

VII. Borgedachte Zettelle aber müssen dergestalt beschaffen seyn, daß in selbigen die Litter, Numer, Tag, Monat, Jahr, des Accisanten Nahmen nebst der Scheffel-Zahl und Gattung des Kornes nach den gedruckten Zetteln darin geschrieben, und das Gewicht, was das ungemahlene Korn und Malz gewogen, beygefüget, nicht weniger den Abzug des

Mullsters, und wie viel endlich das Gemahl wiegen müsse, darauf gesetzt, und an den Sack gebunden werden.

VIII. In denen Orten, woselbst Korn = Waagen nahe an den Mühlen angefertigt seyn, und zu Erspahrung der Kosten keine Waagemessere gehalten werden können, sondern von den übrigen Cassen - Bedienten das Waage = Amt respiciret werden solle, mag denen Einwohnern zwar frey stehen, ihr Korn selbst dahin zu bringen, und es wiegen zu lassen, und nach denen Mühlen zu befördern. Und wann

IX. An dem Gewicht als sonst was fehlen sollte, soll der Waagesetzer, welches hiermit *expresso* verordnet wird, aus der Kiste, die der Mühlen = Pächtiger ohne Ansehen des Standes, oder der Müller, mit allerhand Gemahl in der Korn = Waage vorräthig stehen haben muß, den Abgang des Gewichts ersetzen, gegentheils auch, wann das Gewicht mehr ausbringen sollte, die Ubermaas abnehmen und in die Kiste schütten.

X. Und damit der Accisant als Accis - Bediente mit dem vielen Ummessen des Kornes nicht beschweret werden mögen, so soll in Gegenwart des Magistrats und einiger Deputirten aus der Bürgerschaft alle Jahr von den Accis - Bedienten ein Überschlag, von allen Sorten von Korn, nach dem Scheffel gemacht, doch daß allezeit aus drey verschiedentlichen Säcken ein Scheffel genommen, gewogen und nach diesen der Fuß des Gewichts heraus gebracht, welcher so dann auf einen Bogen Papier notiret und von gedachten Deputirten unterschrieben und zu eines jeden Richtschnur in der Korn = Waage affigiret werden soll, jedoch, daß wegen der Säcke allezeit 2 Pfund à Sack denen Accisanten im Gewicht zu statten kommen.

XI. Sollte das Gewicht von Korn oder Maß von ein und andern Accisautea überschritten und bey Wiegung des Kornes übrig gefunden werden, so soll die Ubermaas abgenommen und in die Armen = Kiste geschüttet, die deshalb von unsern Bedienten angefertigt, und von denen Provisoribus der Armen verschlossen gehalten, und unter die wahre Armen vertheilet werden, jedoch, daß die Provisores jedesmahl, wann die Austheilung des confiscirten Kornes geschieht, eine Specification bey dem Waage = Setzer eigenhändig einlegen sollen, wer, wie viel und zu welcher Zeit etwas von gedachtem Korn erhalten habe, damit alle ungleiche Opinion bey denen Leuten dadurch verhütet werden möge.

XII. Weß auch die Erfahrung gegeben, daß zum Ver-
 trug und Nachtheil einige Nahrungs-Treibende den Roggen
 mit Weizen vermengen, oder das Haber-Malz mit Gersten-
 Malz versehen, und von dem Roggen, welcher zu Brodt
 veracciset wird, Brandtwein ziehen; So wird jedermann
 hierdurch bey Nahmbaffter Straffe verwarnet, sich dessen
 nicht gelüsten zu lassen.

XIII. Es haben auch die Müllere sich nicht zu unter-
 stehen, das Mulffter-Korn in offenen Tubben oder Säcken
 in den Mühlen, bey Verlust desselben, stehen zu lassen, son-
 dern haben dasselbe Anstunds in die Mulffter-Kiste, die von
 denen Accis-Bedienten zu Verhütung aller Unterschleiffe
 geschlossen gehalten werden solle, zu schütten, und wann da-
 raus einig Korn verkauffet werden solle, muß diese geöffnet,
 und dasselbe ungemessen aus der Mühlen in des Müllers
 Haus gebracht, und daselbst den Leuten verlassen werden.

XIV. So soll auch kein Müller das ihm zukommende
 Mulffter mit Gelde zum Abbruch der Accis-Gefälle bezah-
 let nehmen, sondern dasselbe bey Straff von 2 Rthlr. in
 natura abfordern.

XV. Damit die Brauere und Beckere vor andern Ein-
 wohnern, mit Versteuerung ihres Roggens und Malzes zur
 eigenen Consumption, nicht beschweret werden mögen; So
 soll ihnen, wegen ihrer Haus-Consumption auf ihre Haus-
 haltung gegen Erlegung des sonst gewöhnlichen Imposts,
 etwas billiges Quartaliter vergütet, welches Commissarii
 nach ihren Pflichten einzurichten haben werden.

XVI. Da die Einwohner in- und bey denen offenen
 Städten sich zum Nachtheil der Accise der Mühlen heimlich
 bedienen könten, so soll ihnen und den Müllern hiemit fest
 eingebunden seyn, sich aller Unterschleiffe zu enthalten, und
 ohne gelöseten Zettel nicht das geringste nach den Mühlen
 zu bringen und anzunehmen, gestalt, wann jemand darüber
 ertappet, desto harter bestraffet werden, wie dann der Päch-
 tiger oder Müller, nach der zu publicirenden Korn-Waagen-
 oder Mühlen-Ordnung, sich stricto richten, und allenfalls
 vor seine Leute, wegen begangener Unterschleiffe bey der Ac-
 cise zu stehen, gehalten seyn solle.

XVII. Die Müllere sollen an allen Orten die Con-
 sumptions-Accise zu erlegen schuldig seyn, weil aber diese
 so genau nicht observiret werden können, so soll ihnen we-
 gen ihrer Brodt-Consumption ein gewisses Fixum gesetzt,
 so sie Quartaliter bey der Accis-Cassa abgeben müssen.

XVIII. Die Leute vom Lande, obgleich sie zu dem Corpus der Städte nicht gehören, und dennoch mit ihrem Korn und Malz die in und an denen Städten belegene Mühlen besuchen, müssen zu Verhütung der Unterschleiffe ohne Unterscheid und Condition Passir-Zettel von den Thorschreibern und Aufsehern, so wie es hienächst die Einrichtung geben möchte, nehmen, welche aber unentgeltlich ihnen ertheilet werden sollen.

XIX. Wann gemahlenes Malz oder Mehl, von einer Stadt, woselbst das Korn schon veracciset ist, zu der andern gebracht wird, ist es an dem letzten Ort, wann dabey ein Passir-Zettel vorhanden, frey.

C A P U T II.

Von allerhand Getränke.

Vom Wein.

Von 1 Ohm allerhand Weine der Schenck	3 Rth.	8	flbr.	•	pf.
1 Ohm allerhand Wein so ausgehet	•	—	18	—	•
1 Ohm allerhand Weine der Consument	1	—	34	—	•
1 Ohm Wein-Eßig	•	—	30	—	•

Vom Brandtwein.

Von 1 Ohm Rheinisch und Franz à Kann	6	—	•	—	•
1 Ohm so ausgehet	•	—	18	—	•
1 Ohm Fusell so aus einer Accis-bahren Stadt kommt à Kann	1	—	•	—	•
1 Ohm Fusell so von frembden Orten oder Lande eingebracht wird à Kann	8	—	•	—	•
	•	—	4	—	•

Von allerhand Biere.

Von 1 Tonn frembdes als Braunschweiger Momm und Lucker Bier zum Schenck	1	—	10	—	•
Zu eigenem Behuef	•	—	45	—	•

	Aus einer Stadt, wo die Accise eingeführet ist, der Schencke	15	flbr.	pf.
	Zu eigenem Behuef	9	—	—
Von 1	Tonne Ampts- oder Landts-Bier	40	—	—
1	Tonne Bier-Essig aus fremden Orten	25	—	—

Erleuterungen des zweyten Capittels,
Vom Getrånck.

I. So bald die Accise in denen Städten introduciret seyn wird, sollen die bey denen Accis-Cassen in Eyd und Pflicht genommene Wein-Visiere den im Keller seyn den Vorrath von Wecken und Brandweinen, mittels Distinguirung der Sorten aufnehmen, und soll dem Wein-Händler bey der Accis-Cassa solcher sowol in ein besonder darzu, angeschafftes Büchlein eingeschrieben, als auch bey derselben zur Rechnung gesezet werden, davon er die Accise, nach Ablauf eines Quartals, damit ihm der Vorschuß von der Accise nicht zu schwer falle, nach Abzug der Laccage allererst zu entrichten hat, jedoch darf er nicht mehr bezahlen, als was an dem vorhin notirten Vorrath fehlet, und nicht ausgegangen; Aus dem Ueberrest aber wird ein neuer Bestand formiret.

II. Weil auch bey der Verzapff- und Absteckung der Weine öfter ein ziemlicher Abgang zu vermuthen, dieselbe an sich auch, wann sie lange liegen, einzehren; So ist billig, daß dem Wein-Händler einiße Laccage, wann der Wein Quartaliter aufgenommen wird, am Wehrt zu erlegenden Accise, gut gethan werde; Und da zu Zeiten des Magistrats Administration der Accise in denen Städten ein ungleicher Fuß hierunter gehalten worden; So setzen und ordnen Wir hiemit allergnädigt, daß ins künfftige, so oft die Weine Quartaliter aufgenommen werden, an denen, die nicht im Keller vorrähtig und nicht ausgegangen seyn, das 10te Dhm oder der 10te Pfening an der zu erlegenden Accise vergütet werde, wornach unsere Steuer-Bediente bey der Quartal-Abrechnung sich richten, und dem Wein-Händler zu seiner Satisfaction dieses zu hatten kommen lassen müssen.

III. Wann Weine von den Wein-Händlern zur Stadt gebracht, soll er eine Specification der Gehalten und Stück

Fässer oder Zulasten, ehe solche eingefellert werden, bey der Accis-Stube einreichen, mit welcher der Aufseher oder Wein-Visier, und wann es eine grosse Quantität ist, der Inspector selbst, sich zu dem Wein-Händler zu verfügen und alles in Augenschein zu nehmen und zu examiniren befehliget wird, nachmahls soll der Visier, nach geschעהer Einfellerung, die Gefässer mit seiner Ruhte visiren, und den darinn befundenen Vorrath aufnehmen, und nach Ohmen ausrechnen, zugleich auch denselben auf des Wein-Händlers eingehändigte Specification notiren, damit der eingelegte zu deme in dem Keller vorhandenen Vorrath geschrieben und zur Rechnung gestellet werden könne.

IV. Wann der Wein-Händler einige Weine und Brandt-Weine in ganzen- halben- und viertel-Ohmen aus der Stadt aufs Landt ausgehen läset, soll er schuldig seyn, falls er die Vergütung genieffen will, das Gefäß schriftlich bey der Accise-Stube anzuzeigen, mit welchem Schein der Wein-Visier sich in des Wein-Händlers Keller oder Haus verfügen und untersuchen soll: Ob alles seine gute Richtigkeit habe, und das Gefäß oben am Spunde, mit dem ihm zugestellten Wein-Stempel, versiegeln und den Schein attestiren, welchen der Wein-Händler, nebst dem Gefäß, dem Thor-Schreiber praesentirend, selbigen, daß das Gefäß würcklich ausgegangen sey, sich bescheinigen und den Schein nebst seinem Büchlein zur Accise-Stube senden, und die Ausfahrt des Weins und wohin, darinn notiren lassen muß.

V. Falls aber Weine in Gefässen in der Stadt ver-laffen würden, soll der Wein-Händler weiterhin mit keiner Accise beschweret, sondern der davon treffende Impost vom Consumenten entrichtet und bezahlet werden.

VI. Von dergleichen in Gefässen ausgehenden Weinen Brandtweinen, bezahlet der Wein-Händler den blossen Handlungs-Impost, welcher bey den Sätzen sub Cap. II. enthalten stehet.

VII. Wann aber der Wein-Händler Weine in ganzen Stücken oder Zulasten einkommen läset, und die Gefässe nicht gebrochen hat, sondern auf eine kurze Zeit, bis er die Fuhren sich bequemlich anschaffen kann, einfellert, und wieder ausserhalb Landes will gehen lassen, so sollen ihm, zu Facilitirung der Handlung, diese, ohne Erlegung der Handlungs-Accise, frey passiret werden, dagegen kan er die

ferhalb keine Laccage praetendiren. Gleichergestalt soll es auch mit den übrigen Stück-Fässern und Zulasten, die der Wein-Händler in seinem Keller eine Zeit liegen gehabt, und auswärtig verschicket, gehalten werden.

VIII. Die Weine, so nach inländischen Städten gehen, werden in loco domicilii des Wein-Händlers und Consumenten veracciset, und dem Wein-Händler in der ersten Stadt abgeschrieben.

IX. Zu Ablehnung aller Unterschleiffe soll nicht gestattet werden, daß die Einwohner Kannen-weise den Wein vom Schenkern abholen, und nachmahls, wann ein Anker erreicht, einen Schein demselben ertheilen, als wann nach Gefässen derselbe von ihm gekauft worden wäre, sondern es soll solchenfalls der Zapff- und nicht Consumtions-Impost davon abgeföhret werden.

X. Angehend das Brau-Wesen, so einige Städte in unsern Aemtern auf gewisse Jahre mit Capitalien belegt haben, und davon die Zapff-Accise über das, dem Amte entrichtet worden, mit dem soll es bis zu Ablauff der Pfand-Jahre und unserer näheren Erklärung zwar fernerhin dabey belassen werden, es sollen aber unsere Commissarii nach ihren Pflichten dahin streben, daß nach dem Wörtlich verschriebenen Inhalt der Stadt alle Praerogativen darunter zustatten kommen mögen.

XI. Weil auch dem Publico daran gelegen, daß gutes gesundes Bier gebrauen und solches um billigen Preys verkaufft werde; So haben die Commissarii sich mit denen Magisträten in allen Städten zusammen zu thun, und mit aller Sorgfalt darüber zu halten, daß gut Bier gebrauen, und solches in richtig geeycketen Fässern und Tonnen gefasset werde; Und damit sowohl dem Brauer als dem Consumenten beym Verkauf des Bieres recht geschehe, so müssen nicht allein alle Fässer und Tonnen, imgleichen Kannen und Quarte, ob solche die gehörige Grösse haben, überschlagen, und wann sich ein Mangel dabey finden sollte, derselbe so fort corrigiret werden, sondern es muß auch des Jahres zu zweyen mahlen, als um Martini und Maria Heimsuchung, nach dem Preiß des Kornes eine richtige Taxe des Bieres dergestalt gemacht werden, daß sowohl der Brauer, wegen seines gethanen Vorschusses, auch angewandter Mühe und Kosten, zu seiner Subsistenz einen billigen Vortheil genieße, als auch der Consument vor sein Geld vergnüget werde und zufrieden seyn könne.

XII. Die Commissarii, Magisträte und Accis-Bedienten in Städten haben sodann dahin zu sehen, daß über solche Tax-Ordnung genau gehalten, auch gut Bier gebrauen, und selbiges nicht zu lang gezogen werde. Im gleichen, daß ein Brauer oder Zäpffer dem andern entweder durch wohlfeilern Preiß oder grössere Maasse die Kunden oder Bier-Gäste nicht entziehen möge, und daserne sich einige hiewieder zu handeln gelüsten lassen würden, müssen selbige so fort zur gebührenden Straffe gezogen, und die Unordnungen abgestellt werden.

XIII. Es soll auch keinem Einwohner gestattet werden, denen Brauern, die das Malz ungleich höher versteuern müssen, einigen Eindrang in ihrer Nahrung zu thun, das Bier entweder zum Verzapffen oder dasselbe jemand ihrer Arbeits-Leute, statt des verdieneten Lohns in Bezahlung, Tonnen- oder Maassweise anzugeben, es wäre dann, daß denen Brauern gleich, der Malz-Impost davon bezahlt worden wäre.

XIV. Der Keut, welcher aus einer Accis-bahren Stadt nach der andern in ganzen und halben-Tonnen verführet, und dabey ein Schein von der Accise-Stube verhanden, daß der Malz-Impost davon entrichtet ist, soll per Tonne an dem Ort der Consumption der Zäpffer mit 15 Stüber, der Consument aber mit 9 Stüber bezahlen, derjenige Keut aber, welcher auf dem platten Lande hie und da gebrauen wird, wobey ein Passir-Zettel aufgewiesen werden kan, mit 40 Stüber versteuert werden.

Caput III.

Von Allerhand Schlacht-Viehe. Zum feilen Kauff.

Vom Ochsen und Rind	40	flbr.	pf.
1 Kuhe und 2 jährigen Stier	25	—	—
1 Ehwinter von einem Jahr	15	—	—
1 Schwein	10	—	—
1 Kalb, Hammel, Schaaff und Ziege	3	—	—
1 Lamm oder Säuger	2	—	—

Zum Hauff-Schlachten.

Vom Ochsen oder Stier	30	—	—
1 Kuhe	20	—	—
1 Ehwinter	12	—	—

1 verunglücktes die halbe Accise	
1 Schwein ohne Unterscheid vom 1 Octobr. bis ult. Febr.	8 stbr. = pf.
dito vom 1 Mart. bis ult. Septembr.	4 — —
1 Schwein, so mit veraccisetem Korn ge- mästet à 1 Octobr. bis ult. Febr.	5 — 6 —
dito vom 1 Mart. bis ult. Septembr.	2 — 9 —
1 Span = Ferkel	1 — —
1 Kalb, Hammel, Schaaff und Ziege	2 — —
1 Lamm oder Säuger	1 — —
1 Calicute und Henne	— 9 —
1 Gans	— 9 —

Erläuterungen des dritten Capittels,

Vom Schlachten.

I. Damit denen Schlächtern nicht Anlaß zu queruliren gegeben werden möge, daß ihnen in ihrer Nahrung durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Milice allerhand Eintrag geschehe; Als wird hiemit nachdrücklich verordnet, daß zwar, wann einige Bürger zusammen ein Haupt = Vieh zur Haushaltung kauffen, schlachten, und unter sich halb = oder Viertels = weise vertheilen, solches denselben nicht verbothen seyn solle; Daferne sich aber jemand unternehmen würde, anderen Pfund = weise davon zu verkauffen, soll er nicht allein den Scharren = oder Hallen = Impost zu bezahlen gehalten seyn, sondern über dem nach Befinden gestraffet werden.

II. Falls in einigen Städten hergebracht, daß nebst denen Fleischern auch die Bürger zum Scharren oder Verkauf geschlachtet, soll ihnen auch solches ins künftige nicht verbothen werden; Sie seynd aber sodann schuldig, gleich denen Schlächtern den Scharren = oder Hallen = Impost völlig zu entrichten. Die Soldaten aber müssen sich sowohl des Schlachtens zum feilen = Kauff, als anderer Marquendereyen in Städten gänzlich enthalten.

III. Es ist auch nicht zulässig, daß die Schlächter, Bürger und Einwohner einiges Rind = Vieh ic. halb zum Verkauf und halb zur Haushaltung schlachten, weilen solches zu vielen Unterschleiffen Anlaß giebet.

IV. Wann 2 Schlächter, aus verschiedenen Städten ein Stück Haupt = Vieh zusammen handeln, und zum Scharren schlachten, muß die Accise an dem Ort, allwo es

geschlachtet, völlig entrichtet werden, und derjenige welcher die Helffte von dannen hinweg nimmt, einen Schein von der Accis-Cassa mitnehmen, alsdann Er an dem Ort seiner Wohnung von fernerer Accise frey bleibet.

V. Und auf gleiche Weise muß es auch, wann Bürger aus verschiedenen Städten ein Stück Haupt-Vieh zur Haushaltung unter sich vertheilen, gehalten werden.

VI. In denen Orten, wo es Herkommens ist, daß die Juden zum Verkauf schlachten mögen, hat es zwar dabey sein Bewenden, es müssen aber sodann dieselbe durchgehends den völligen Hallen-Impost davon erlegen.

VII. Daferne auch ein Haupt-Vieh, so zwar an sich selbst gesund, aber durch Unglück dermassen zu Schaden gekommen wäre, daß der Eigenthümer solches aus Noth schlachten müste, so ist nach geschehener Besichtigung nur der halbe Impost davon zu exigiren: Von dem kleinen Viehe aber ist dieses gar nicht zu verstehen, auch muß zum Scharren kein Schadehaft Vieh geschlachtet, vielweniger gegen den halben Impost passiret werden; Worüber sowol diejenigen, denen die Polickey anbefohlen ist, als die Accis-Bediente, Acht haben müssen.

VIII. Damit auch der Scharren-Schlächter sich darüber, daß er ohne Unterscheid von allem Vieh, auch was er nebst seiner Familie consumiret und gebrauchet, die Scharren-Accise bezahlen müste, zu beschweren keine Ursache haben möge; So kann demselben nach Proportion seiner Familie etwas, gegen Abstattung der Accise zum Haus-Schlachten, jährlich passiret werden.

IX. Nach Michaelis kan kein Lamm bey der Accise nach dem specialen Satz mehr consideriret, sondern dieselbe müssen zum Schlachten als Hammel oder Schaaffe versteuret werden.

X. Im Fall auch der Scharren-Schlächter den Speck und das Fleisch räuchert, und selbst eingeln oder Partheyweise verkauffet, darf so wenig derselbe, als derjenige, der zu seiner Consumption etwas kauffet, von neuem die Accise erlegen, es muß aber, wann dergleichen Fleisch nach andern Cley- und Märktischen Städten gebracht wird, ein Passir-Zettel darüber produciret werden, sonst ist selbiges nach dem Wehrt, als Eß-Waaren von dem Consumenten zu versteuren.

XI. Solte es sich auch zutragen, daß andere Bürger in den Städten Fleisch zum feilen Kauff räucherten, und solches ausserhalb Landes, oder zu weiterem Verkehr verschickten, so soll von dergleichen geschlachtetem Vieh der Scharren-Impost bezahlet werden, was aber davon nach andern Dertern verkauft wird, bleibt ferner Accis-frey; Es muß aber, wie §. 10. erwehnet ist, dabey aus der Stadt, woher es gekommen, ein Passir-Zettel vorhanden seyn.

XII. Ein jeder Bürger, welcher einiges Vieh zu seiner Haushaltung will schlachten lassen, muß solches vorher auf der Accis-Stube versteuren, und einen Accis-Zettel, so dem Fleischer vorzuzeigen, darüber nehmen; Daferne er aber, ohne die Accise zu lösen, schlachten ließe, ist sowohl der Bürger als Fleischer, so ohne Accis-Zettel geschlachtet, straffällig. Dergleichen müssen die Fleischer, ehe sie ihr Vieh zum Scharren schlachten, solches versteuren, oder der Confiscation des Fleisches gewärtig seyn.

Caput IV.

Von allerhand Victualien und Eß-Waaren, so in die Städte gebracht, und darin verkauft und consumiret werden.

Von allerhand Victualien und Fettwarey, Waaren, als Butter, frembde Käse, Speck, Schmeer, Schullen, Stock-Fisch, Bücking, Laberdahn, Sprott, Hering, eingesalzenen und truckenen Lachs, Fleisch, Dehl-Kuchen und Licht, der Hocker und Consument vom Rthlr.

1 fbr. • pf.

Von allerhand Feder-Vieh und Victualien, als Butter, Käse, und dergleichen, so vom Lande in die Städte gebracht, und einzeln verkauft wird, es sey in- oder außerhalb den Jahr-Märkten, giebet der Verkäufer, ohne Unterscheid der Persohn, vom Rthlr und schläget solches auf die Waare.

1 — —

Wann aber dergleichen Victualien in geringer Quantitet nach denen Städten gebracht werden, und der Wehrt nicht so viel austraget, daß davon 3 Pfennige an Accise gefordert werden kan, dieselbe bleiben sodann frey. Die Butter aber weil solche per Pfund versteuret werden muß, und dieselbe den Satz à anderthalb Pfennige in der Schei-

des Münze nicht erzwingen kan, soll nach
Stücken von 1 bis 3 Pfund ohne Unters-
scheid 3 Pfennige Accise geben.

Von den frischen Fischen, so mit Körben oder
Gefäßen zur Stadt gebracht werden, der
Verkäufer vom Rthlr.

1 fbr. = pf.

Die Fische aber, so die Einwohner vor den
Thoren in ihren eigenen oder gepachteten
Deichen und Graben sitzen haben, und ein-
keln nach den Städten zu ihrer eigenen
Consumtion einbringen lassen, mit denen-
jenigen soll jährlich ein billiger Accord,
nach Proportion der Consumtion, ge-
troffen, welches Fixum quartaliter abge-
leget werden muß.

Vom Scheffel Salt	4 — —
Von einem eingekeln Becher	— 3 —

Von allerhand Delicatessen:

Von einem Pfund frischen Lachs	— 6 —
Von 100 Austers, in Schalen oder eingemachet	5 — —
Von 100 Stück Nupffel, de China, Orange oder Citronen	12 — —
Von einem eingekeln Stück	— 3 —
Von Castanien und Erd = Acker vom Rthlr.	2 — —
Die Muscheln bezahlen nach dem Wehrt, vom Rthlr.	2 — —
Von 100 Krebse	— 6 —

Von allerhand Wildpret so zur Stadt
gebracht oder von den Einwohnern
selbst gefället und geschossen wird.

Von 1 Hirsch	12 — —
dito	8 — —
1 Schmallthier	6 — —
1 Wild Schwein	8 — —
1 Fröschling	4 — —
1 Rehe	6 — —
1 Fasan	3 — —
1 Paar Rebhüner	1 — —
1 Paar Wald = Schneppen	1 — —
1 Wilde Gans	1 — —
1 Wilde Endte oder Wasser = Schneppe	— 3 —
1 Krick = Endte	— 3 —

15 Krams = Vögel oder Wachteln	1	flbr.	pf.
15 Lerchen	1	—	—
15 allerhand kleine Vögel	1	—	3 —
1 Hase	1	—	—
Von allerhand grün = trocken = Obst und Gar- ten = Gewächs, so zum Verkauf zur Stadt gebracht wird, vom Rthlr.	2	—	—
Das Obst und Garten = Gewächs, so die Ein- wohner in ihren vor den Thoren und in der Feld = Marck liegenden Gärten haben, ist frey, weil diese Cap. VI. einen spe- cialen Satz vom Grunde erlegen müssen.			
Von 100 Köpff weissen = oder blauen Kohl	1	—	— —
Vom Scheffel weisse Rüben und Knollen	1	—	3 —
Vom Scheffel Wachholder = Beeren	1	—	—
Von frembden Kuchen vom Rthlr.	2	—	—
Von 1 Reihe Cöllnisch Brodt	1	—	—

Erläuterungen des vierdten Capittels,

Von Victualien und Eß = Waaren.

I. Alle einkommende Victualien, so aus Holland, oder andern auswärtigen frembden Orten, und vom platten Lande eingebracht werden, müssen sogleich bey der Einfahrt im Thor dem Thor = Schreiber angezeigt werden, der dieselbe, so viel, wie thunlich, nachsiehet, und dasjenige, so angegeben und gefunden wird, in sein Lage = Buch einschreibet, darüber einen Thor = Zettel ertheilet. Der Kauff = Mann und Victualien = Händler aber muß, die Victualien nicht ehender in sein Haus nehmen oder abpacken, bevor der Aufseher zugegen ist, deme er dann die Specification, samt dem Preiß davon, zustellet, und, wann alles seine Richtigkeit erlanget hat, muß der Aufseher die Specification Pflichtmässig attestiren, nach welcher die Waaren der Eigener auf der Accis = Stube versteuret, und in sein Accis = Büchlein sich tragen läßt, die Specification aber hat der Inspector aufzuheben und verwahrlich beyzulegen, mit welcher er seinen Empfang justificiren muß.

II. Was der Victualien = Händler oder Höcker so solche einzeln verkauffet, mit der Consumptions = Accise an dem Orte seiner Wohnung einmahl versteuret hat, solches bleibet, wann er damit nach andern Städten zu Märkte ziehet, von fernerer Accise frey.

III. Wann ein Handels-Mann oder Höcker in einer Märktischen Stadt von dem Kauff-Mann in der andern Stadt dergleichen Victualien, wovon die Accise bereits erleyget ist, erhandelt, und nach dem Ort seiner Wohnung einbringet, und mit einem Passir-Zettel die erleygte Accise bescheiniget wird, so ist obgemelte Waare keiner Accise fernhin unterworffen, sondern passiret frey.

IV. Die Land-Leute, welche sich in den Jahr-Märkten mit einigen Waaren providiren, sind zwar von der Accise frey, müssen aber auf der Accis-Stube einen Passir-Zettel fordern, und solchen bey der Ausfuhr dem Thorschreiber ausantworten.

V. Was die Land-Leute an Victualien und andern Kleinigkeiten zu Märkte bringen, und einzeln verkaufen, davon müssen sie die Accise erlegen, und solche hinwieder auf die Waare schlagen; Wann aber ein Gros von ihnen was zur Stadt gebracht, und von den Einwohnern solches gekauffet wird, müssen diese Letztere die Accise davon entrichten, keinesweges aber unter einigem Praetext, als wann sie solche auf die Waare gewälzet, ihnen aufbürden, in Betracht ein jedes Corpus sein Contingent zur Schätzung, dahin es angewiesen ist, tragen muß.

VI. Die Accise von dem Saltz, so Frembde einbringen, und den Einwohnern in theils Städten zuführen, werden die Einwohner von selbst begreifen, daß sie diese auf sich nehmen, und den Frembden nicht auflegen, weil durch solches Beschwer sie sich selbst die Zufuhr hemmen würden.

VII. Die vom Lande nach denen Städten kommende Victualien sollen allesamt auf dem Markt zum Verkauf gebracht, und so wenig vor den Thoren verkauft, als in der Stadt in die Häuser getragen und feil geboten werden, damit die Bürgerschaft wisse, wo sie solche finden könne, auch andere Inconvenienzien verhütet, hingegen gute Policey erhalten werden möge.

VIII. Weil aber diese schwerlich befördert, und in den Städten reguliret werden kann, als so lange nicht die eingeschlichene Mißbräuche abgeschaffet, welche guten Theils das Policey-Wesen untergehalten haben, indem unter andern die mit den Eß-Waaren zu Märkte kommende Leute, durch Abforderung allerhand Gebührnisse von den Städten abgehalten worden seyn sollen; Solchemnach setzen und ordnen Wir hiemit fest und beständig, daß von nun an so we

nig von Unfern Militair- Civil- und Stadt- Officianten das geringste von den zum feilen Kauff nach denen Städten zu bringenden Victualien unter keinerley Praetext abgefördert werden möge; Solte wider Verhoffen hiewieder contraveniret werden; So haben Unfere Commissarii zur unnachbleiblichen Beahndung davon Bericht abzustatten.

CAPUT V.

Von allerhand Kauffmannschafften.

Von Juwelen, womit Christen und Juden Handlung treiben, nach dem Wehrt vom Rthlr.	3	flbr.	•	pf.
Von ausgearbeiteten Gold- und Silber-Werck, so von frembden Orten ohne Unterscheid und nicht aus der Graffschafft Marck, ein gebracht wird, vom Rthlr.	2	—	•	—
Mit den einheimischen Gold-Schmieden wird jährlich auf ein gewisses gehandelt.				
Von allerhandt köstlichen und zur Uppigkeit zielenden Waaren, als von Gold und Silber-stücken, Posamenten, kostbahren Seiden-Zeugen, weißen Canten und andern dergleichen Galanterien, auch Perruquen, Haare, Rauch-Werck, feiner Leinwandt, frembden feinen Tuchern, Lacken, und fertiger Kleidung nach dem Werth vom Rthlr.	1	—	6	—
Von vorhergesetzten Waaren ein frembder Kauffmann oder Hausirer in- oder ausser den Jahr-Märkten vom Rthlr.	4	—	•	—
Von gemeinem Rauchwerck, es sey bereitet oder nicht, vom Rthlr.	1	—	3	—
Von Apotheker und Materialisten-Waaren desgleichen von allerhand Specereyen, vom Rthlr.	1	—	3	—
Von Schnaub-Taback, Coffeé, Chocolate, Theé fein Porcellain, vom Rthlr.	2	—	•	—
Von andern gemeinen Krahm-Waaren und in die Handlung lauffenden Gütern, so in dieser Ordnung nicht expresse specificiret, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen, nichts davon ausgeschlossen, vom Rthlr.	1	—	3	—
Von dergleichen Waaren ein fremder Hausirer oder Kaufmann, vom Rthlr.	3	—	•	—

Von allerhand frembden rohen Materialion, an Zinn, Kupffer, Bley, Messing, Blech, Eisen, Lein-Saat, Pot-Asch, Farb-Waaren, und dergleichen, so von frembden Orten eingebracht wird, vom Rthlr. der einheimische Handels-Mann

1 stbr. 3 pf.

Die rohe Materialien aber, als Stab-Eisen, davon Draht gezogen, Wolle, Flachs, wovon wollene Tücher, Behangiele und Leinen-Tuch gemacht werden, sollen bis zu weiterer Verordnung frey bleiben.

Die Wolle aber, so aufferhalb Landes geführet wird, soll von jedem Centner à 108 Pfund geben

20 — —

Von allerley Körben und Korb-Waaren, imgleichen die Weyden, davon dergleichen Waare verfertigt wird, vom Rthlr.

1 — 3 —

Von frembden Leder der Kauffmann und Schuster vom Rthlr.

1 — —

Von einem paar frembder Schue und Pantoffeln ohne Unterscheid

5 — —

Von einem paar dergleichen Stiefeln

10 — —

Von Dehl, Thran, Tallich, nach dem Wehrt vom Rthlr.

1 — 3 —

Von einer Tonne Pech

5 — —

Von einer Tonne Theer

3 — —

Von einem Pfunde Knaster, item frembdt gesponnenen und geförbenen feinen Taback

5 — —

Von einem Pfunde ausländischen sortirten guten Blätter-Taback

3 — —

Von einem Pfunde ein- und ausländischen unsortirten geringen Blätter-Taback

, — 6 —

Von einem Gross langen Tabacks-Pfeiffen

2 — —

Von einem Gross feine kurze dito

1 — —

Von einem Gross gemeine dito

, — 6 —

Von allerhand gemästetem oder magern Viehe, Schweinen und Pferden, womit Handlung getrieben, und aufferhalb Landes von Einheimischen verkauffet wird, vom Rthlr.

1 — 3 —

Vom Hammel

2 — —

Viehe, so in den Jahr-Märkten gefauffet und verkauffet wird, bleibt, bis zu fernerer Verordnung, frey.

Von einer Ochsen- oder Kuh-Haut, welche

zur Stadt gebracht, und die Schuster und Sattler garben und garben lassen, der Käufer			1	fibr.	6	pf.
Vom Scharfrichter, Leder	.	.	3	—	9	—
Von einem Anker Honig	.	.	3	—	—	—
Vom Rieß Post-Pappier	.	.	1	—	6	—
Schreib-Pappier	.	.	1	—	6	—
Maculatur oder dick Pappier	.	.	1	—	6	—
Vom Spiel Carten	.	.	1	—	—	—
Von 25 Ziegen, oder Bock-Felle	.	.	5	—	—	—
Kalb- und Schaaf-Fellen	.	.	3	—	—	—
Von einzeln Stücken ohne Unterscheid	.	.	1	—	3	—
Von jedem Scheffel Braunschweicher Hopffen	.	.	1	—	6	—
Einländischen truckenen	.	.	1	—	3	—
dito grünen	.	.	1	—	9	—
Vom Fuder Brenn-Holz, so die Einwohner in Städten mit 3, 4 und mehr Pferden holen lassen	.	.	3	—	—	—
Vom Fuder mit zwey Pferden	.	.	2	—	—	—
Vom Fuder Brenn-Holz, so die Bauren zum Kauff bringen mit drey á vier Pferden, der Käufer	.	.	2	—	—	—
Vom Fuder Borden, darauf 60 Stück gerechnet werden, oder nach advenant	.	.	1	—	6	—
Von einer Karre Holz-Kohlen mit zwey Pferden	.	.	4	—	—	—
Von einem Sack dito	.	.	1	—	3	—
Vom Fuder Stein-Kohlen pro jedes Pferd Die Bau-Materialien, als Holz, Steine, Kalk, ect. sollen vor der Hand Accis frey bleiben.	.	.	1	—	—	—
Von einem Scheffel Kalk die Schuster und zu Ausweissung der Logiamenter	.	.	1	—	6	—
Von Rippisch, und andern Fenster-Glas á Rthlr.	.	.	1	—	3	—
Von Schleiff- und Weß-Steinen vom Rthlr.	.	.	1	—	3	—
Von eichen Blöcken zu Dielen vor jedes Pferd	.	.	1	—	—	—
Von einem Fuder Nutz- und Bötticher Holz, pro jedes Pferd	.	.	1	—	—	—
Vom paar Räder	.	.	2	—	—	—
Vom Fuder Bock oder Lohc	.	.	3	—	—	—
Vom Fuder Böttiger und fertige Arbeit	.	.	2	—	—	—

Vom Fuder Löpfe nach dem Wehrt vom Kthlr.	1	sibr.	3	pf.
Was aufs Land verkauffet, bleibet frey.				
Von 100 Busch Stroh, so zum Verkauf ge- bracht werden .	1	—	—	—
Vom Fuder Heu mit 4 à 6 Pferden, so zu Marckt gebracht wird	2	—	6	—
Weil durch Königl. Verordnung verboten, daß die Commoedianten und Glücks- Krähmere nicht geduldet werden sollen, also bleibet es noch zur Zeit dabey.				
Die Oculisten, Bruch-Schneider etc. à Tag	7	—	6	—

Erläuterungen des fünfften Capittels,
Von Kauffmannschaften.

I. Alle und jede Waaren, welche von den Handels-
Leuten eingebracht, sollen bei denen Accis-Stuben gebüh-
rend angegeben, und es mit solchen beym Eingange derge-
stalt, gleichwie es bey Einbringung der Victualien und Ess-
Waaren Cap. IV. §. 1. verordnet ist, gehalten werden;
Würde sich aber bey der Visitation ein mehreres als ange-
geben worden ist, oder andere Unrichtigkeiten finden; So
mag der Kauffmann, wann darunter ein Dolus vorhanden,
ihm selbst imputiren, wenn die Güther in Beschlag genom-
men, die Sache untersucht, und er, nach den sich eräugen-
den Umständen, davor angesehen werde.

II. Die Pacquette und Kisten, welche mit Unfern Po-
sten ankommen, sollen in den Post-Häusern so lange ange-
halten werden, bis sich der Aufseher daselbst eingefunden,
deshalb er die Post-Tage fleißig in acht nehmen muß, und
nach abgefertigter Post sich ins Post-Contoir verfügen, alle
Waaren, und wem sie zugehören, designiren und versie-
geln, nachmals in der Einwohner Häuser die Visitation
vornehmen, und sich dabey, wie in vorhergehendem §. ver-
anlasset ist, verhalten.

III. Sollten allen Falls die Fracht-Briefe mit den
Waaren nicht eingekommen, sondern zurückgeblieben seyn,
und also von dem Kauff-Mann der Preys der Waaren nicht
so fort angezeigt werden können; So hat der Aufseher
bey der Visitation die Specification aller Waaren und Sa-
chen nichts desto weniger zu verfertigen, dieselbe bey der
Accis-Stube einzuliefern, und mithin zu sorgen, daß näch-
stens die Angabe des Wehrts geschehen und der Cassen die
Richtigkeit befördert werden möge.

IV. Diejenige Waaren, welche in dieser Ordnung einen specialen Satz haben, sollen keines weges in der Ausgabe mit denen Waaren, welche nach dem Wehrt veracciset werden müssen, meliret; sondern absonderlich specificiret werden.

V. Die von dem Kauff-Mann einmahl versteuerte Waaren werden in andern Städten, wohin sie wieder verkauffet werden möchten, frey passiret, jedoch muß ein Passir-Zettel aus der Stadt, woher sie gekommen, dabey vorhanden seyn.

VI. Weil Wir Uns auch erinnern, daß in den Städten Unserer Graffschafft Marck allerhand Manufacturen von Fabriquen, als Leinwand, wollene Tücher, Cammer- und Bett-Behangsele, Eysen, Eysen-Draht und Seiffe, die zum Theil mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung angerichtet worden; So sind wir, zu Befoderung des Commercii, und zum Aufnehmen desselben entschlossen, nicht nur den einkommenden Flachs, Wolle, rohes Eysen, so in Unsere Städte von Ein- und Ausheimischen Orten gebracht und darinn verarbeitet wird, und die darinn verfertigte Waare gang Accis-frey zu lassen, sondern werden auch darauf beobacht seyn, wie eine ordentliche Leinwand- und Tuch-Legge oder Schau, zu Etablirung des Commercii, und Sicherheit des auswärtigen Handels fordersamst errichtet werde.

VII. Desgleichen soll die grüne Seiffe, deren Bereitung Wir in Unna unterm 7 Decembr. 1709 auf 20 Jahr privativè gegen eine jährlich an Unsere Ampts-Cammer zu erlegende Recognition, allergnädigst gestattet und nachgegeben, wann sie nach andern Städten geführet wird, mit keiner Accise belegen, sondern wie im Embrich geschiehet, Accis-frey passiret, des Endes Wir allen Unsern Accis-Bedienten hiemit einschärffen, auf alle Unterschleiffe Acht zu haben, daß zum Nachtheil Unsers ertheilten allergnädigsten Privilegii keine frembde Seiffe in Gefäßen, die nicht mit dem königl. Scepter gemercket, und sonst in die Städte der Graffschafft Marck eingebracht werde, und die dazu gehörende Materialien, als Dehle, Thran, Pot-Asch, Kalk, Indigo etc. Accis-frey gelassen werden.

VIII. Nicht weniger seynd Wir allergnädigst geneigt, daß die auswärtige Waaren, welche gegen den im Lande verfertigten Eisen-Draht in denen frembden Orten vertauschet, und in die zu dieser Manufactur gewidmete Städte,

als Fferlohn, Altena, Lüdenscheid, eingebracht und nach frembden Orten wieder debitiret, unter gleichmäßige Freyheit gestellet werden mögen; Wann aber dieselbe nach einer andern einländischen Stadt verfahren und verkauffet werden, der Accise daselbst unterworffen seyn sollen.

IX. Weil auch die Vieh-Handlung viele frembde ins Land ziehet, und die Consumption dadurch vermehret wird, so soll zwar der ausheimische Viehe-Händler mit dem auszutreibenden Viehe davon ganz freygelassen werden, und keine Accise geben; Wann aber ein einheimischer Bürger dergleichen Handlung begeheth, so kann er sich nicht entziehen, von seinem Gewinn und Gewerbe deshalb etwas zu erlegen, und die distinguirte Sätze in dieser Unserer Steuer-Ordnung zu entrichten, und passiret sodann gegen die gewöhnliche Passir-Zettel, so wol in den Clevischen- als übrigen Städten der Graffschafft Marck Accis-frey, es muß aber auf sothanen Passir-Zettel die Anzahl und Gattung des Viehes verzeichnet werden.

X. Das Vieh, so in den Jahr-Märkten von Ein- und Ausheimischen verkauffet und verhandelt wird, soll, zu Wieder-Errichtung der verfallenen Jahr-Märkte, ganz frey gelassen und passiret werden, das Vieh bleibe im Lande, oder werde sogleich in die Weyden getrieben.

XI. Das Faß-Binder- oder ander Holz, so in die Städte zum Verkauf, oder ausserhalb Landes geführet wird, bleibet den Sätzen der Accise unterworffen; Das Holz aber, so zu Bauung neuer Häuser und Fahr-Zeuge im Lande gebrauchet wird, soll bis zu fernerer Verordnung zu Facilitirung des Baues frey bleiben.

XII. Und so soll es mit allen Bau-Materialien, als Kalk, Steinen, Eysen, Glas, wann der Anbauer es selbst einbringt und kommen läßt, gehalten werden.

XIII. Alle Waaren, obgleich sie nicht expresse in dieser Ordnung exprimiret stehen, sollen nichts desto weniger nach ihrer Beschaffenheit veracciset werden; Daferne aber zu Facilitirung des Handels ein- und andere Dinge geändert oder limitiret werden müßten, die bey Entwerffung dieser Ordnung so genau und durchgehends nicht eingesehen werden können, so erklären Wir Uns dahin, daß, auf eine lauffende unumstößliche Remonstrations, die Billigkeit, und was nur zu Beforderung des Handels und Verkehrs dien-

sam seyn kann, Wir darunter unausbleiblich zu veranstalten nichts unterlassen werden.

XIV. Und solte Jeglich bey vorsehender Untersuchung des Raht = Häuslichen Wesens verspüret werden, daß Particuliere, oder Unsere Beamte in Städten sich selbst die Einhebung einiger Weg = Gelder als ein Accidens neben einer Stadt zugeeignet hätten, so haben Commissarii dieses genau zu untersuchen, und Uns davon zur Remedirung pflichtmässigen Bericht abzustatten.

Caput VI.

Von liegenden Gründen, als Aekern, Wiesen, Gärten, Hauß = und Bleich = Stellen, item Mist = Kuthen und Pfügen.

Vom Scheffel Saat = Korn, welcher im Herbst oder Vor = Jahr würklich in einem gepachteten oder eigenen Lande ausgesät wird	• Rthr. 2	flbr.
Von einem Morgen Wiesewachs, darauf zwey Fuder Heu zu zweyen mahlen gemeiniglich geschnitten werden, jährlich	• —	5 —
Vom Obst = Hopfen = oder Kohl = Garten jährlich von 2 bis	• —	5 —
Von einer Bleich = Stelle jährlich von 3 bis	• —	12 —
Von einer großen wüsten Hauß = Stelle monatlich	1 —	• —
Von einer kleinen dito monatlich	• —	30 —
Von einem Mist = Platz und Schwein = Stalle in den Haupt = Strassen monatlich	1 —	• —
in den Neben = Strassen, allwo solche abgeschaffet werden können, monatlich	• —	30 —
Vor = und bey denen Häusern, da sie nicht entrahten werden können, jährlich von 1 bis	3 —	• —

Erläuterungen über das sechste Capittel,

Von Liegenden Gründen.

I. Wegen Mit = Collectirung der Auß = Saat und andern liegenden Gründen soll es dergestalt gehalten werden, daß die Landungen, Wiesen, Gärten, Bleich = und wüste Hauß = Stellen, auch Mist = Häuffe auf den Strassen, fordersamst in ein Catastrum gezogen, und nach ihrer Grösse und Beschaffenheit consideriret, davon auch alle halbe

Jahr, als im Junio und Decombri die davon treffende Hebung exigiret, und bey den Accise-Cassen berechnet, womit in fünfftigem Jahre des Monats Junii der erste Termin seyn solle, weil zu Verfertigung der Catastrorum und Dijudication der Gründe, als woran die Magistrate die Hand mit zu legen haben, hiedurch befehliget werden, Zeit und Weile erfordert, und werden Wir Uns hiernächst, was diese Steuer betrifft, allergnädigst näher erklären; Wies wohl in Consideration zu ziehen seyn würde: Ob das Land in der Städte Feld=Marck, darauf ein geistlich Gewinn und Canon hasset, mit dem andern Pacht= und Eigenlande mit gleicher Aus=Saar=Steuer beleet werden könne, allen Falls kan es noch zur Zeit key der bisherigen Usance und dem Herkommen, wie es bey Collectirung der Schatzung gewesen, ohne auf die Nähe oder Weite der Ländereyen zu regardiren, gelassen werden.

II. Die Wiesen, Gärten und Bleich=Stellen, nebst den Mist=Pfügen, die nicht zu entrahten seyn, würden nach derselben Proportion Monatlich und jährlich angeschlagen werden müssen.

III. Die wüsten Stellen sollen zwar, nach Unterscheid derselben in eine Monatliche Steuer=Taxe gebracht werden; Wann aber die gegenwärtige Possessores derselben sich anheischig machen, dieselbe in Jahres=Frift mit einem Wohn=Hause zu bebauen, weßhalb sie doch hinlängliche Bürgschaft gerichtlich stellen, oder an denenselben ihr bis hiehin zu behauptendes Recht sich entsagen, und denen so sie bauen wollen, unentgeltlich abtreten müssen; Des Endes sie aus ihrem Gebrauch so fort zu lassen seyn, auf welchen Fall die darauf gesetzte Accise sogleich cessiren, und demjenigen, der selbige zu bebauen angenommen, bey verspührender Säumseligkeit zuwachsen solle; Oder aber, wann er die vorstehende Conditiones erfüllet, von der Accise entschlagen seyn.

IV. Wegen der zum Unstand der Stadt=Gassen angelegten Mist=Pfügen und Hauffen, lassen Wir es bey denen von Unseren Hochsehligen Vorfahren und Uns gemachten Anordnungen vom 15 Decembr. 1713. (N. 685 d. S.) und 28 April 1714. daß solche, sonderlich aus denen Haupt=Strassen, weggeschaffet, oder aber die Accise Monatlich davon erlesget werde, bewenden, jedoch, daß keiner von nun an, bey der darauf gesetzten Monatlichen Accise, sich selbiger bedienen solle.

Capit VII.

Von Viehe.

Von einem Fuhrmanns = Pferde, oder dessen sich ein Kauffmann, zu Verfahrung seiner Güter bedienet	5 stbr. 2 pf.
Von einem Acker = Pferde	3 — —
Von einem Esel	1 — —
Von einer Kuh, so einmahl gefalbet	3 — —
Von einem überjähri gen Hammel oder Schaaff	2 — 6
Von einer Ziegen oder Bock	1 — 6 —

Erläuterungen des siebenten Capittele,

Von der Vieh = Steuer.

Soll diese vorhergesetzte Vieh = Steuer des Jahres zweymahl, als im Majo und Septembri angegeben und beygetrieben; Des Endes alles Hues = und Horn = Vieh, wie vorstehet, alle halbe Jahre, sowohl in den Ställen der Einwohner, als Weiden, aufgenommen, und die Accise hiernach entrichtet werden solle.

Ueber die vorher gesetzte Capittele der Consumptions - Accise und deren Special - Declarationen und Erläuterungen, werden zu der Accisanten und Consumenten, imgleichen der Accis - Bedienten Nachricht und Information, nachfolgende allgemeine nothwendige und ernste Erinnerungen hie beygefüget, als:

I. Es soll niemand in Städten, es sey hoher oder niedriger Officier, Civil - oder Militair - Bedienter, auch gemeiner Soldat, oder sonsten von Condition oder Qualität, wie er wolle, er wohne auf Freyheiten oder Bürgerlichen Häusern, auch in denen Vor = Städten, Frembder oder Einheimischer von der vorgesezten Consumptions - Anlage immun und befreyet seyn.

II. Imgleichen die Kirchen = Schul = Bediente, Capituli, Stifter, Clöster, Hospital - und Armen = Häuser, welche bey Uebernehmung der Accisen zu Zeiten des Magistrats frey und nicht frey gewesen, jedoch daß die ersteren zwar alles, zu Verhütung der Unterschleiffe, veraccisen sollen, es soll aber einem jeden, nach Proportion dessen, so er zu seinem Ampt und Stande nöthig hat, keinesweges aber auf die Verwandtschaft und Kostgänger zu reflectiren, ein gewisses Fixum an Gelde jährlich constituiret werden, so er quar-

taliter ex Cassa, gegen Quittung, erheben, es wäre dann, daß er Bürgerliche Nahrung triebe, aldann er eo ipso solches Beneficii verlustig gehen solle,

III. Ueberdem sind von der Accise befreyet, die auf denen innerhalb den Städten belegenen Ritterstzgen wohnende von Adel und Lehn-Leute, wie auch Arrhendatores und Coloni, als so lange sie keinen bürgerlichen Berkehr treiben, wiewohl nur von denen Consumtibilien, welche sie aus den Haushaltungen nehmen und hinwieder dazu anwenden; Andere Dinge aber, insonderheit frembde Weine, Biere, und die Acker-Steur von denen in der Städte Feld Markt belegenen contribuablen Gründen, müssen sie erlegen, und die Accise davon entrichten; Weil aber dergleichen Freyheiten allerhand Unterschleiff mit sich führen; So ist mit denenselben, wie Wir es bereits in Unsern Clevischen Städten unter den 17. Febr. a. c. allergnädigst veranlasset haben, nach dem Fuß der Geistlichen Freyen, ein gewisser Accord zu treffen, daß sie alles veraccisen, und ein Fixum aus der Cassa quartaliter zurück nehmen sollen.

IV. Nicht weniger sollen auch die Neu-anbauende ihre Consumptions- und Nahrungs-Stücke, als so weit die Bau-Taxe reicht, gegen Vergütung der hierunter geordneten Procent-Gelder, Accis-frey genießen; Damit aber ein jeder Neu-anbauender wissen möge, welchergestalt er sich zu verhalten, und der von Uns den Neu-anbauenden allergnädigst indulgirten Accis-Freyheit zu erfreuen habe; So soll ein jeder, der eine wüste Stelle, oder aber ein altes Wohn-Haus auf den Grund niederreißen und wieder erbauen wolte, 15 Rthlr. pro Cent zu genießen haben, die er sich successivè abschreiben läßt; Solte er aber lieber baar Geld begehren, um sich in seiner Nahrung desto besser forthelfen zu können, so sollen ihm in gewissen Terminen, so weit der Überschuß der Cassa es leydet, 10 Rthlr. pro Cent baar bezahlet werden; Demjenigen aber, der ein gantz alt verfallenes Haus repariret und eine ansehnliche Reparation anwendet, soll 10 Rthlr. pro Cent in der Accise, oder aber 6 $\frac{2}{3}$ Rthlr. baar, zu statten kommen. Der Bau muß aber, bevor er angetreten wird, und wann er vollzogen ist, bey der Accis-Stube gemeldet, damit solcher in Beyseyn der Accis-Bedienten, durch verepdete Handwerks-Leute taxiret, und die Taxa davon, zu Unserer Allergnädigsten Einsicht und Approbation, eingesandt werden könne.

V. Diejenigen Städte aber, als Iserlohn, Neuenrade

und Westhofen, welche vor Introduction der Accise den Brand erlitten, und in der von Uns ihnen auf eine Zeit accordirten Schatzungs-Freyheit annoch stehen, sollen zwar ungefräncket bey der Freyheit belassen werden; Weil aber die Einwohner durchgehends den Brand nicht erduldet haben, und bey gegenwärtiger Einrichtung der Accisen diese induldigte Freyheit nur bloß denen Abgebrannten zu statten kommen kan; So verordnen Wir hiemit, daß diese ihre wieder erbaute Häuser in gehörige Taxa gebracht, und gegen gewisse Procent-Gelder, die Wir nächstens allergnädigst determiniren, angeschlagen, wovon die bis hiehin jährlich frey genossene Schatzung abgezogen, und der Uber-Rest ihnen entweder an ihren Consumptions- und Nahrungs-Stücken abgeschrieben, oder aber, wie §. IV. gemeldet, baar ex Cassa bezahlet werden solle.

VI. Und weil die Vor-Städte allerdings zur Accise gehören, diese aber kein Onus reale ist, so kann der Fundus keinem einige Exemption zuerignen, wie dann auch in Unserm Residenzien allhier, selbst diejenige Bediente, so auf Unserm Schlosse wohnen, keine Accis-Freyheit zu genieffen haben; Es müssen aber, wegen der Vor-Städte, die Aufsehene und Accis-Bediente dahin sehen, daß durch fleißige Visitation die Unterschleiffe vermieden, und mit denen Vor-Städten gewisse Accis-Bücher gehalten werden, damit man daraus urtheilen könne, ob sie auch richtig declariren.

VII. Die durchgehende und Fremdbden zustehende Waaren bleiben von der Accise gänglich befreyet; Die Accis-Bediente aber müssen darauf Acht geben, daß dabey keine Unterschleiffe vorgehen; Und wann die durchgehende Waaren auf eine kurze Zeit nieder geleyet würden, haben sie solche, falls zu ihrer Verwahrung kein publicquer Ort vorhanden, in des Bürgers Hause zu verschliessen und zu versiegeln, und wann sie wieder weg gehen, selbige nochmals nachsehen zu lassen, ob alles, was als durchgehend gut eingekommen und angegeben, auch wieder weg gehe.

VIII. Sollte sich zutragen, daß einige Einwohner in den Städten ihre Consumptibilia und Kauffmannschafften ausserhalb und in den Vor-Städten, Herbergen, Gärten ic. verbergen, selbige unangesagt zur Stadt practiciren oder verhandeln und verkauffen, und damit die Accise hintergehen, so soll dieses alles, wann es ertappet oder erfahren wird, nicht nur confisciret, sondern auch bestraffet, und

derjenige, der es verborgen gehalten, nach Gelegenheit und befundenen Umständen über das noch dazu angesehen werden.

IX. Weil die Kauff-Leute und Krahmer gehalten seyn, ihre in Kisten und Packen einbringende Waaren, mit dem Werth desselben, unter ihrer Hand zu specificiren, so sollen sie sich, dieses zu thun, nicht weigern; Solte jedennoch über kurz oder lang jemand sich einiges Betrugs bey der Accise durchgehends verdächtig gemacht haben, kan er sich nicht entbrechen, sich eydlich zu purgiren, daß er die Accise nicht hintergangen; Auf den Verweigerungs-Fall aber der darauf erfolgenden Straffe gewärtig seyn, wovon die Commissarii loci allerunterthänigsten Bericht abzustatten, und weitere Verordnung zu gewarten haben.

X. Wann unsere Bediente bey der Accise jemanden in Accis-Sachen auf das Contoir fodern lassen, ist derselbe Red und Antwort zu geben schuldig; Wann aber Citatus auf die 2te und 3te Citation nicht erschiene, ist er, wann es Unterschleiffe betrifft, pro Confesso et Convicto zu halten, und schuldig, die dicirte Straffe zu erlegen.

XI. Und weiln das Fundament dieser neuen Anlage ist, daß ein jeder gleich durchgehends, von seiner Consumption, Verkehr und Gewinn, gebe, und alle Defraudationes und Unterschleiffe möglicher massen vermieden werden; Also sollen die dazu mit Eyde verpflichtete Aufseher und Thorschreiber scharfe Aufsicht auf alle in die Stadt kommende Dinge haben, die Mühlen, Fleisch- und Brod-Scharen, auch die Kauff-Leute, Wirthe und Nahrungs-treibenden Häuser, und wo es sonst nöthig, fleißig visitiren, das Verschwiegene anhalten und bey der Accis-Stube anmelden die Thorschreiber auch, was in die Stadt gehet, nach vorher gethaner Bescheidentlicher Frage: Was sie auf den Wagen haben, oder was die Leute tragen, und geschעהener Erinnerung, daß sie solches angeben müssen, richtig anzeichnen, und sonder vorher ihnen ausgehändigten Accis-Zettel oder Bescheinigung die Pfände nicht wieder zurückgeben, noch etwas aus dem Thor, sonderlich die ausgehende Wolle nicht passiren lassen, gestalt auch bey Nächtlicher Weile ohne des Thor-Schreibers Beyseyn keine Wagen oder Waaren aus- und eingelassen, sondern die eingehende Wagen mit dem Visitir-Eisen durchsuchet werden sollen, ob man vielleicht etwas zum Betrug der Accise in Städte zu partiren sich unterstehen möchte, desgleichen die mit Heu und Stroh passirende Wagen zu durchbohren.

XII. Weshalb, und damit die Einwohner und Accisanten von ihrem Beytrage in der Accise, und daß aus Versehen nicht gedoppelte Accise abgefordert oder dieselbe gestritten werden könne, so vielmehr gesichert seyn mögen, auch nachhin bey Abnahme der Rechnungen die Einnahme desto besser könne justificiret werden, so soll ein jeder, um allen Irrungen vorzukommen, und zu Erhaltung guter Richtigkeit, ihm ein eingebundenes Accis-Buch anschaffen, und solches, wann er etwas veracciset, mit zur Accis-Stuben schicken, darinn sowohl der Tag, als das veracciste Guht, und die erlegte Geld-Summa darinn bezeichnet werden solle.

XIII. Würde sich auch begeben, daß die Steuer-Bediente von den Einwohnern der Städte, oder von den zur Stadt kommenden Leuten mit Verbal- und Real-Injurien in ihrem Posten und Berrichtungen angegriffen, oder sonsten ihnen Verdrüßlichkeiten gemacht würden, so soll die Cognition dem Commissario loci in so weit zusehen, daß er die Sache untersuche und abthue, jedoch davon ein ordentliches Protocoll formiren, und dasselbe, nebst dem Bescheide, jederzeit in ein, bey der Cassa anzulegendes Buch einschreiben lasse, damit, wann einige Beschwerden allenfalls bey dem Commissariat darüber einlieffen, und er nicht zur Hand wäre, von denen Cassen davon Abschrift zur näheren Einsicht und Remedirung gefordert werden könne, sollte die Sache aber bis zu des Commissarii Ueberkunfft nicht Aufschub leyden. so sollen von Unserm anwesenden Cassen-Bedienten jedes Orts dieselbe gehöret und examiniret, das Protocoll aber zur Verabscheidung Commissario loci zugefertiget werden; Wäre aber der Streit zwischen Unsern Bedienten und einem Frembden vorgegangen, und dieser die Endschafft der Sachen nicht abwarten könnte, so soll ihme zwar erlaubt seyn, aus der Stadt wieder zu reysen, und seinen Geschäften nachzugehen; Er soll aber gehalten seyn, durch einen in der Stadt gelesenen Bürgen Caution zu bestellen, sich allen Falls der zu erkennenden Straffe oder Satisfaction zu submittiren, und lassen Wir es übrigens bey Unserm publicirten Justiz-Reglement vom 21. Junii 1713. §. 5. (No. 677 d. C.) wegen der Jurisdiction Unserer Steuer-Bedienten unveränderlich bewenden; Und endlich

XIV. Weil Unsere Steuer-Bediente durchgehends nach ihren Pflichten ihr Ambt treulich wahrzunehmen, und ohne speciale Permission des Commissarii loci aus ihrem Posten

bey nachdrücklicher Beahndung nicht zu gehen angewiesen sind, so soll der Accis-Inspector und Controlleur, samt dem Cassen-Diener und Aufseher verbunden, die täglich ihnen gesetzete Stunden, ausser den Sonn- und Evangelischen Fest-Tagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 1 bis 4 Uhren auf der Accis-Stube praesent zu seyn, die Korn-Waage-Bedienten, weil der Mühlen-Karren zeitig herum gehet, eine Stunde vor- und nachher in der Korn-Waage sich allemahl finden lassen, des Nachmittags aber die Stunden von 2 bis 6 Uhr, des Winters aber Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr praecisè abwarten. Sonsten sollen, ausser denen bemelten Tagen und Stunden, keine Zettel ausgegeben werden, jedoch müssen die Inspectores und Korn-Waage-Bediente, bey Sommer-Tagen, und wann es die Noth erfordert, eine Stunde anticipiren, und ihre Geschäfte zeitiger antreten, damit die Leute, sonderlich der Land-Mann, nicht aufgehalten; Denen Frembden und Reisenden aber können die Passir-Zettel, um sie fortzuhelffen, auch ausser denen Stunden ertheilet werden.

XV. Schliesslich behalten Wir Uns auch vor, diese Unsere Steuer-Ordnung, nach Befinden und Gelegenheit der Zeiten, zu mindern, zu ändern, oder auch gänzlich aufzuheben.

751. Berlin den 10. Oktober. 1716.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Auf die geführte Beschwerde der im Clevischen vorhandenen französischen Flüchtlinge, wegen seitheriger Nichtverwirklichung der ihnen verheissenen Freiheiten, wird bestimmt, daß alle französische Refugirte evangel. reform. Religion, welche im Herzogthum Cleve bereits etablirt sind und dergleichen Freiheit noch nicht genossen haben, sieben Jahre, daß diejenigen aber, welche künftig sich daselbst etabliren, sie mögen unmittelbar aus Frankreich oder anderswoher kommen, fünfzehn Jahre lang von aller Einquartierung- und anderer bürgerlichen Last befreiet bleiben, jedoch auch verpflichtet seyn sollen, Bürgschafft dafür zu leisten, daß sie alle Onera, wovon sie befreiet waren, baar bezahlen, im Fall sie nach geendigten Freijahren wieder auswandern.

751½. Cleve den 7. Dezember 1716.

Königl. Commissariats-Rath.

Einquartierungsfreiheit sollen nur die Bürgermeister, Syndiken und Sekretarien, diejenigen so königl. Gelder in Verwahrung haben, desgleichen die Kirchen- und Schulbeamten, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, und endlich die, durch besondere königl. Edicte eximirten, Fremden genießen. Außerdem soll, bei willkürlicher Strafe, niemand von der Einquartierung sich frei machen, oder belassen werden.

752. Cleve den 9. Dezember 1716.

Königl. Regierung.

Auf Beschwerdeführung der Landstände über den schlechten Zustand der Wege, werden die Beamten angewiesen, eine desfallsige Lokalbesichtigung vorzunehmen und die erforderlichen Reparaturen, noch so viel als es thunlich, unverzüglich und nach Maßgabe der Verordnungen vom 29. August 1670 und 23. Februar 1676 (No. 305 u. 333 d. C.) bewirken zu lassen.

Erneuert am 15. März 1724.

753. Cleve den 14. Dezember 1716.

Königl. Regierung.

In den cleve-märkischen Städten, wo die Accise-Erhebung eingeführt worden ist, sie mögen mit königl. Truppen bequartiert sein oder nicht, dürfen zur Nachtzeit die Stadt-Thore nur in Gegenwart des Thorschreibers geöffnet werden, um so wohl den Accise-Defraudationen, als auch den nächtlichen Gartendiebereien vorzubeugen.

754. Cleve den 14. Dezember 1716.

Königl. Commissariats-Rath.

Den Magistraten in den cleve-märkischen Städten wird es, bei Strafe des doppelten Ersazes aus eigenen Mitteln, verboten, ohne landesherrliche Bewilligung und ohne Vor-

wissen des Lokal-Commissars, außerordentliche Umlagen (Collecten) zu veranstalten.

755. Berlin den 24. Dezember 1716.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Guer ic. (der clevischen Regierung) wegen der Titulatur der Jurisdiction-Einhabere unterm 4. hujus abgestatteter Bericht ist eingelaufen, und Uns gehorsambst fürgetragen worden, finden auch am Besten zu seyn, daß es bey der bisherigen observantz verbleibe, und denenjenigen, welche Jurisdictiones haben, kein anderer titul, als Jurisdiction-Einhabere gegeben werde, ohne distinction, ob es Graffen und Herren oder andere seyn, weilen Wir, als der Landesfürst, eigentlich Jurisdiction-Herr seind, und Uns dafür geachtet wissen wollen.

Bemerk. Auf eine nähere von den Ständen erregte Contestation, wonach diejenigen, welche den Grafen- oder Herrn-Titel vom Kaiser erworben, Jurisdiction-Herrn genannt werden müßten, erfolgte vorstehendes Rescript.

756. Cleve den 22. Januar 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Dezember v. J. erlassenen Edictes, wegen besserer Verwaltung des Oekonomie- und Polizei-Wesens in den Städten, und des falliger Beaufsichtigung der Magistrate durch die königl. Steuer-Räthe und Lokal-Commissarien. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. I, Cap. IV, Nro. 29.)

Bemerk. Die örtliche Publikation des vorbezeichneten Edictes ist am 1. März ej. a. wiederholt befohlen worden.

757. Cleve den 22. Januar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin den 5. d. M. erlassenen Edictes, wonach alle im Königreich Preußen und in

den andern Churlanden und Provinzen gelegene Lehen, ohne alle Ausnahme, allodificirt werden, und als freies Erbeigenthum auf die vorhandenen Lehenträger in so fern übergehen sollen, als diese sich dazu verbinden, anstatt der auf den Gütern haftenden Ritterpferde und andern Lehenlasten und Leistungen, davon eine jährliche, billige Recognition an die königl. Kassen zu entrichten. In letzterer Beziehung werden die cleve-märkischen Lehenträger zugleich aufgefordert, sich binnen 4 Wochen gegen die königl. Regierung schriftlich zu erklären. (Conf. Myl. Th. II, Abth. V, Nro. 59.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 18. März 1717 eine nähere Deklaration d. d. Berlin den 24. Februar ej. a., über die Absicht des vorstehenden Edictes, publicirt, (s. l. c. Nro. 60.) und ist in derselben u. a. ausgesprochen worden, daß für jedes Ritterpferd ein jährlicher Canon von 50 Rthlr. stipulirt werden möchte. Die vorbezeichnete Allodifikation der Lehengüter hat aber, wie es scheint, nicht allgemein Statt gefunden, da in den Jahren 17 $\frac{2}{3}$ in dieser Beziehung beinaß gleichmäßige Rescripte und Verordnungen, wie die obigen, ergangen sind.

758. Cleve den 27. Januar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. Januar c. a. erlassenen Edictes, wodurch es verboten wird, die Jagd durch Hirten und unerfahrene Leute ausüben zu lassen, und wonach angeschossenes ins königl. Gehege überlaufendes Wild den Forstbeamten angezeigt, worauf es denjenigen, so die Folge hergebracht haben, abgeliefert werden soll. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. 2, Nro. 96.)

759. Cleve den 29. Januar 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Edictes folgenden Inhalts:

Die von den Magistraten in Cleve und Mark in Kriegszeiten, oder auch zur Tilgung städtischer Schulden, erblich oder wiederkäuflich veräußerten Pertinenzstücke jeder Art sollen, auf den pflichtmäßigen Betrieb der Stadt-Magistrate,

nach Maßgabe der Edikte vom 1. Dezember 1711 (Nro. 637 d. S.) und 30 Mai 1713 (Nro. 664 d. S.), förderfamit wieder herbeigezogen, und dem städtischen Patrimonial-Bermögen einverleibt werden.

Die von den Einwohnern oder Bürgern der Städte gleichmäßig veräußerten, vormals zu ihren Häusern gehört habenden Aecker, Wiesen und Gärten oder sonstige Pertinenzstücke, können von den ehemaligen Besitzern solcher Häuser, oder deren Erben und nächsten Anverwandten, oder, wenn dergleichen nicht mehr vorhanden, noch auch die gegenwärtigen Besitzer der Häuser zur Relution Lust und Bermögen haben, von jedem Bürger oder Einwohner der Stadt, gegen Erstattung des erweislichen Kaufpreises, oder, wenn solcher nicht ermittelt werden kann, nach vorhergehender eidlicher Taxation, wieder eingelöset werden, wozu die Magistratrate jedes Ortes die hülffliche Hand zu bieten, und in Streitfällen prompte Justiz zu administriren, angewiesen werden. (Declarirt am 8. März 1718 vid. Nro 796. d. S.)

760. Cleve den 15. Februar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. August v. J. erlassenen Edictes, wodurch rücksichtlich der Trauerordnung folgendermaßen bestimmt wird.

1. Die Trauerzeit für Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses ist auf 3 Monate als Maximum beschränkt.
2. Eltern für ihre verstorbene über 10 Jahr alte Kinder trauern 3 Monate, für jüngere Kinder wird keine Trauer angelegt.
3. Kinder legen für ihre verstorbene Eltern und Großeltern 6 Monate lang die Trauer an.
4. Wittwen für ihre verlebten Ehegatten nur 1 Jahr lang, Ehegatten wegen des Todes ihrer Frauen hür gegen nur während 6 Monaten.
5. Schwiegereltern werden nur 6 Monate lang betrauert; desgleichen kann
6. Derjenige, welcher jemanden beerbet, die Trauer um dessen Tod 6 Monate lang fortsetzen.
7. Die Trauerfrist über Brüder und Schwestern und Berschwägerte ist auf 3 Monate, und wegen aller übrigen Verwandten und Angehörigen auf 1 Monat beschränkt.

8. Das Drappiren der Wagen und das Behängen der Zimmer mit Trauer, so wie die Kleidung der Dienstboten in Schwarz, ist nur bei Standespersonen, und wenn Kinder ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, oder wenn Eheleute einander betrauern, oder wenn ein Universal-Erbe oder Legatarius seinem Erblasser zu Ehren die Trauer anlegt, erlaubt. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. I, Cap. I, Nro. 18.)

Bemerk. Das zu Berlin am 27. Juli erlassene allgemeine Edikt (s. l. c. Nro. 19.), wonach die oben sub. 1. bezeichnete Trauerfrist in künftigen Fällen jedesmahl bestimmt werden soll, und wodurch die Trauer der Eltern für ihre verstorbenen, noch keine 12 Jahr alten, Kinder untersagt wird, ist in Cleve und Mark ebenfalls publicirt worden.

761. Cleve den 27. Februar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 11. Februar 1717, wodurch bestimmt wird, daß zwar die für aufgenommene Capitalien verschriebenen und verpfändeten oder wohl gar erblich veräußerten Patrimonial-Güter und Gründe der Städte, bei welchen noch nicht untersucht ist, ob die Veräußerungen legal und im Interesse der Städte geschehen sind, in den Händen der jetzigen Besitzer bleiben sollen, bis ihre Besitztitel untersucht und mit ihnen liquidirt worden, und demnach die wirkliche und nützliche Reliquition geschehen kann; daß aber weder hierdurch, noch durch die Einführung pro memoria in den Rechnungen, noch auch durch die verordnete einstweilige Fortzahlung der Zinsen von den künftigen näher zu prüfenden städtischen Schulden, den Besitzern solcher ohne rechtliche Solemnitäten erworbenen städtischen Güter irgend etwas eingeräumt, noch auch den überall reservirt bleibenden vollen Rechtsansprüchen der Städte das Mindeste vergeben wird. Die künftige ohne Landesherrlichen Consens geschehenden Veräußerungen städtischer Güter, so wie die gleichmäßigen Aufnahmen von Capitalien sind nicht nur null und nichtig, sondern soll der in solcher Weise contrahirende Magistrat zur vollen Erstattung aus eigenen Mitteln angehalten werden.

762. Cleve den 1. März 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Edictes d. d. Berlin den 1. März 1717, zufolge wessen, die einheimischen oder fremden starken Bettler, so wie die Zigeuner und die mit Betteln oder unerlaubtem Gewerbe sich befassenden (Militär-) Invaliden überall aufgegriffen und in die nächstgelegenen Festungen, zur weitem Unterbringung in die Spinn- und Arbeits-Häuser, gebracht werden sollen, sodann auch, bei stattfinden-der Anzeige, wo solches Gesindel sich aufhält, die Civil- und Militär-Behörden verpflichtet werden, dasselbe ohne Verzug und weitere Rückfrage aufzuheben und zu verhaften. (Conf. Th. VI, Abth. II, Nro. 101.)

763. Cleve den 10. März 1717.

Königl. Regierung.

Zu dem am 31. Oktober d. J. eintretenden, in allen evangelisch-lutherischen Kirchen zu feiernden, zweiten Jubel-feste der Kirchen-Reformation durch den Dr. Luther, werden die Formulare der desfalls in das Kirchengebet aufzunehmenden Dankagung den Beamten mitgetheilt, um bei den evangelisch-lutherischen Gemeinden das Nöthige vorzuthehen.

764. Cleve den 22. März 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. März c. a. erlassenen Edictes (s. Mpl. Th. II, Abth. III, Nro. 34.), wodurch die frühern gegen Duelle ergangenen Mandate durch die Bestimmung geschärft werden, daß, wenn ein im Zweikampf Verwundeter gleich, vor dem 9ten Tag, oder an demselben stirbt, die Wunde für absolut tödtlich gehalten, und gegen den Thäter die Todesstrafe erkannt werden soll.

Bemerk. Das in obiger Beziehung und in's Besondre, rücksichtlich des seitherigen Mißbrauchs der Rencontres, erlassene allgemeine Edict d. d. Berlin den 12. März 1718. (s. l. c. Nro. 36.) ist zu Cleve ebenfalls publicirt worden.

765. Cleve den 30. März 1717.

Königl. Regierung.

Zur ferneren Verhütung der, durch liederliches zusammengerottetes Gesindel, verübten Gewaltthätigkeiten gegen die auf Werbung ausgesandten königl. Truppen, wodurch bereits schwere Verwundungen und Todtschläge entstanden sind, werden die Beamten angewiesen, den landesherrlichen Werbem allen gesetzlichen Schutz zu leisten, dagegen ihnen aber auch keine ediktwidrige gewaltsame Werbungen zu gestatten; bei wirklichen Excessen derselben aber nicht zur Selbsthülfe zu schreiten, sondern entweder beim commandirenden Offizier oder bei der nächsten Obrigkeit rechtliche Abhülfe zu suchen.

766. Cleve den 11. April 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. v. M. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch, zur Abkürzung der Prozesse und zur Verminderung der Streitsucht der Parteien, ausführliche Vorschriften ertheilt werden, wie jedesmal vor Gestattung des Processes der Versuch zur Güte eintreten soll. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 153.)

767. Cleve den 12. April 1717.

Königl. Regierung.

Die frühere Verordnung (Nro. 710. d. S.), wegen der auf eine Stunde zu beschränkenden Dauer der Predigten in den evangelischen Kirchen, wird mit dem Zufage erneuert, daß auch die, auf deren Beachtung nicht haltenden Kirchenvorsteher und diejenigen Prediger, „welche solche Verordnungen auf der Kanzel anzapfen und sich darüber beschwerten“ mit der vorhin festgesetzten Geldstrafe von 2 Reichsthalern belegt werden sollen; die seither, wegen der jetzt aufgehörenden Viehseuche, in's Kirchengebet aufgenommene, besondre Fürbitte soll aus demselben weggelassen, und an denjenigen Orten, wo gewöhnlich wegen Abwendung von Landplagen zu Gott geseuget wird, die Viehseuche nur im Allgemeinen erwähnt werden.

768. Cleve den 16. April 1717.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird es zur Pflicht gemacht, für die wiederholt befohlene Errichtung von Armen-Kassen, zur Unterstützung der Dürftigen, Nothleidenden und brandbeschädigten Unterthanen, zu sorgen, und sollen sie über die von ihnen zur Einrichtung des Armen-Wesens getroffenen Verfügungen binnen 14 Tagen berichten.

769. Cleve den 10. Mai 1717.

Königl. Regierung.

Da ungeachtet der frühern Coursverbote dennoch mehrere, ins Besondere durch die Verordnung vom 13. Mai 1715 (Nro. 723 d. S.) ausgeschlossene Scheidemünzen circuliren, so sollen, zur Beseitigung größerer Nachtheile, die Churfürstlichen, Churfürstlichen und Münsterischen $\frac{1}{2}$ Stücke und 5 Stüber-Stücke, nach Verlauf von 6 Wochen wieder als gangbare Münze, jedoch, nach Maßgabe ihres innern Werthes, nur zu $9\frac{1}{2}$ Stbr. und zu $4\frac{3}{4}$ Stbr empfangen und ausgegeben werden dürfen. Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des vorbezogeten Edictes.

770. Cleve den 1. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Die ungeachtet der frühern Verbote, stattfindenden, mehrtägigten Hochzeits-, Lauf- und Scheibenschieß-Gelage, und die unzulässige Einladung und Erscheinung von Frauenzimmern bei letztern, werden wiederholt und bei 25 Goldgulden Strafe untersagt.

771. Cleve den 1. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Auf geschene Vorstellung der Moderatoren der märkischen Synode, daß die evangelisch-lutherischen Confessions-Verwandten die Johannis- und Marien-Feste fortwährend

feiern, werden die Beamten angewiesen, die, wegen Verlegung dieser Feste auf die nächsten Sonntage, am 15. Juni 1712 (Nro. 645 d. S.) ergangene Verordnung strenger zu handhaben und fernere Contraventionen mit 25 Goldgulden Brüchtenstrafe zu belegen.

772. Cleve den 5. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die in dem königl. Edicte vom 5. Januar d. J. (Nro. 758 d. S.) ausgesprochene Allodifikation sämtlicher Lehen, nebst Abschaffung aller darauf haftenden Lehenlasten und Leistungen, wird, — Behufs der Bestimmung der anstatt der Letztern von den gedachten Lehen, nach Verhältnis ihrer Einkünfte, künftig zu leistenden jährlichen Requisitionen, — von jedem Lehenträger eine pflichtmäßige Nachweise aller auf seinem Lehen haftenden Real- und Personal-lasten eingefordert.

773. Cleve den 16. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Die auf dem platten Lande wohnenden Juden sollen von den Lokalbehörden angewiesen werden, sich spätestens bis Ausgang Septembers d. J. in den Städten niederzulassen, oder zu gewärtigen, daß sie mittelst militärischer Exekution dazu angehalten werden. Zugleich wird von den Beamten eine doppelte Nachweise der in den Städten und der auf dem Lande wohnenden Judenfamilien, mit der Angabe ob sie Schutzbriefe besitzen oder nicht, eingefordert.

774. Cleve den 24. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Diejenigen Beamten, welche ohngeachtet der, zuletzt am 30. September 1712 (Nro. 649. d. S.), erlassenen Verordnung mit der Anfertigung und Einsendung der Lager-Bücher und Etats des Vermögens der evangelisch-reformirten Pfarreien im Rückstande sind, werden an die endliche Er-

füllung dieser Vorschrift binnen 6 Wochen bei Strafe von 25 Goldgulden erinnert, und soll bei fernerer Unterlassung, auf Kosten der Säumigen, eine Commission zur Untersuchung und zur Verwirklichung des Verordneten ernannt werden.

775. Cleve den 30. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Auf den in den cleve-märkischen Amts-Dörfern gehalten werdenden Jahrmärkten, wohin aus fremden Gebieten allerlei Waaren, auch wohl Bier, Brod, und Brandwein, zum feilen Kauf gebracht werden, soll gleichmäßig wie in den Städten, nach dem publicirten Tarif, die Accise durch die Accise-Beamten der nächstgelegenen Stadt erhoben, und Letztere bei dieser Hebung, erforderlichen Falles, kräftig geschützt werden.

776. Cleve den 17. Juli 1717.

Königl. Regierung.

Den Beamten und Fiskalen wird, bei der seither vernachlässigten Erfüllung der erlassenen Verordnungen und Mandate, die Aufsicht auf deren strengere Handhabung befohlen.

777. Cleve den 2. August 1717.

Königl. Regierung.

Die frühern Vorschriften, wegen Beschränkung der Predigten auf die Dauer einer Stunde, und wegen ausschließlicher Anwendung des verordneten Formulars, Behufs des allgemeinen Kirchen-Gebetes, werden erneuert und sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung pünktlicher, wie bisher, beachtet werden.

778. Cleve den 24. August 1717.

Königl. Regierung.

Wegen des fortdauernden Krieges mit Schweden, sollen die cleve-märkischen Lehulente, gleich allen übrigen Untertha-

nen, ihren Beitrag zu den besfalligen außerordentlichen Kosten leisten, und wird die während fünf Jahren in vierteljährigen Raten von ihnen zu erlegende jährliche Summe von 5745 Rthlr. Roß=Dienst=Gelder, nach der Tare vom Jahre 1704 repartirt.

779. Cleve den 28. August 1717.

Königl. Regierung.

Die im Lande vorhandenen Juden sollen von den Lokal-Behörden zur Vorzeigung ihrer Geleitsbriefe aufgefordert, und die diesem nicht genügenden Juden angewiesen werden, binnen 4 Wochen das Land zu räumen, auch als unvergletet ferner nicht mehr geduldet werden.

780. Cleve den 9. Oktober 1717.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung des sehr vernachlässigten Schul-Besuchs der schulfähigen Jugend wird verordnet, daß an denjenigen Orten, wo Schulen sind, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe angehalten werden sollen, ihre Kinder im Winter täglich und im Sommer, — wenn die Kinder in der Wirthschaft nicht entbehrt werden können, — wenigstens zweimal in der Woche, gegen Erlegung eines Stübers wöchentlichen Schulgeldes, zur Schule zu schicken; das Schulgeld der Kinder von dürftigen Eltern soll aus den örtlichen Armenmitteln entrichtet werden, auch sollen die Prediger, besonders auf dem Lande, den an jedem Sonntage zu ertheilenden Religions-Unterricht der Jugend unfehlbar abhalten.

781. Cleve den 17. Oktober 1717.

Königl. Regierung.

Die fremden unterhältigen Scheidemünzen, namentlich die Rothringer und Jever Stüfers, so wie die neuen kölnischen halben Blafferde, werden verrufen, und dürfen nur die cleve- und märkischen so wie die Dortmunder Stüber künftig noch coursiren.

782. Cleve den 5. November 1717.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen künftig den in ihren Bezirken vorhandenen Steuerräthen, Accise=Inspektoren, Rentmeistern, Schlütern, Zoll- und Steuer=Empfängern ein Exemplar der ihnen zugehenden Edikte mittheilen, und die ihnen zu diesem Behuf erforderliche Zahl der Exemplarien anzeigen.

Bemerk. Ueber die in jedem Amte ic. erforderliche Exemplarienzahl der zu verkündigenden Verordnungen ist unterm 10. April 1727 von der königl. Kriegs- und Domainen=Cammer Bericht gefordert worden.

783. Cleve den 6. November 1717.

Königl Commissariats=Rath.

Zur Beförderung der in den cleve=märktischen Städten etablirten Strumpfwereien wird die Ausfuhr der Strumpfwebestühle bei Strafe der Confiskation und 10 Rthlr. Brüche für jeden Webestuhl verboten.

783½. Cleve den 9. November 1717.

Königl Commissariats=Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. September c. a. erlassenen Patentes, wodurch denjenigen ausländischen Woll=Arbeitern, welche sich in den königl. Städten niederlassen, mehrjährige Freiheit von der Consumtions=Accise und von allen bürgerlichen Lasten, desgleichen Werbefreiheit für sich und ihre Kinder, so wie unentgeltliche Anweisung des zu Neubauten erforderlichen Holzes zugesichert wird. (Conf. Wyl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 55.)

784. Cleve den 13. November 1717.

Königl. Regierung.

Der seither östlich des Rheines eingeführt gewesene Viehicent soll künftig, zu mehrerer Beförderung des Handels, nicht mehr erhoben werden.

785. Cleve den 4. Dezember 1717.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 20. September d. J. erlassenen Brand- und Feuer-Ordnung für die Städte, wodurch außer den in dem Edikte vom 1. Oktober 1708 (Nro. 580 d. S.) enthaltenen Vorschriften u. a. ferner bestimmt wird, daß das Schießen zwischen den Häusern und auf den Straßen bestraft werden soll, daß die offenen Löcher und Fenster an den Hausgiebeln und Dächern mit Fenstern oder Läden verschlossen, und an dieselben keine feuerfangende Gegenstände gelegt werden sollen, daß ferner keine Dächer von Stroh oder Rohr geduldet, sondern diese von Ziegel oder Schiefer errichtet, auch die Scheunen aus den Städten verlegt und zu diesem Ende Reparaturen an denselben nicht zugelassen werden müssen; daß in jedem Stadt-Bezirk Brandmeister ernannt und Brand-Corps errichtet werden sollen, welche, unter einem aus dem Magistrate zu erwählenden Brandherrn, die Feuerpolizei handhaben und die Löschung vorkommender Feuersbrünste leiten sollen. Außerdem wird die Anschaffung von Brand- und Schlangen-Spritzen und auch verfügt, daß bei entstehendem nächtlichem Brande jeder Einwohner die Straße mittelst Aushängung einer Laterne erhellen soll, daß alle Handwerker und ihre Gesellen zur Löschung und die Müller und Fuhrleute zur Besspannung der Brandkufen herbeieilen müssen, und daß den auf den brennenden Gebäuden zum Löschen sich zuerst einfindenden vier Personen, so wie den mit Wasserkufen bei der Brandstätte zuerst eintreffenden drei Fuhrleuten, Geld-Prämien gezahlt werden sollen. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 24.)

Bemerk. Ueber die Ausführung der in dem vorstehenden Edikte enthaltenen Vorschriften hat die königl. Krgs. u. Dom. Kammer zu Cleve am 23. Mai 1735 von den Lokal-Behörden eine, jeden Artikel behandelnde, spezielle Nachweise erfordert.

786. Cleve den 4. Dezember 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. Dezember 1717 erlassenen Ediktes, wodurch zur Beseitigung von Mißständen und zur Verhütung ansteckender Krankheiten verordnet wird, daß das gefallene Vieh nicht in der Nähe von

Städten, Dörfern und Landstraßen unverscharrt liegen bleiben darf, sondern auf den an entlegenen Orten vorhandenen oder anzuweisenden Schindangern abgedeckt und sofort vergraben werden muß. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 19. und das zu Cleve ebenfalls publicirte Edikt vom 30. März 1718, s. l. c. Nro. 20., wodurch befohlen wird, daß bei aufgehörender Vieh-Seuche das gefallene Vieh den Abdeckern, zur Abholung, Abdeckung und Vergrabung, von den Eigenthümern angesagt werden muß.)

787. Cleve den 6. Dezember 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. Oktober 1717 erlassenen Patentes, wodurch es den Militair-Chefs aufs strengste untersagt wird, Militair-Effekten durch Land-Vorspann transportiren zu lassen, oder bei Marschen mehr als ordonnanzmäßige Fuhren zu requiriren, sodann auch den Civil-Behörden es zur strengsten Pflicht gemacht wird, nur auf königl. Allerhöchstselbst oder durch den königl. Geheimrath, das General-Commissariat oder das General-Finanz-Direktorium unterzeichnete Pässe, Civil- oder Militair-Vorspann zu bewilligen. Nur in ganz dringenden Fällen wird es dem königl. Commissariate erlaubt, dergleichen Vorspannpässe selbst zu ertheilen, wovon jedoch unverzügliche Anzeige an das königl. Hoflager erstattet werden muß. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 9.)

788. Cleve den 7. Dezember 1717.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. November 1717 erlassenen Patentes, wodurch, mit Bezug auf die Edikte vom 25. Februar 1704 und 25. Juli 1710, zur Entwässerung sumpfiger Ländereien und zur Beförderung des Mühlen-, Acker- und Wiesen-Betriebes, die Anlegung neuer und die Räumung der vorhandenen Gräben, so wie die Reinigung der Bäche, einem jeden Eigenthümer aufgegeben wird. Die von den Beamten als nützlich und nöthig erachteten Entwässerungs-Arbeiten, sollen nach vorheriger Rücksprache mit den Eigenthümern und selbst gegen deren Willen unternommen und auf ihre, im Weigerungsfalle executorisch beizu-

treibenden, Kosten, ausgeführt werden. (Conf. Wyl. Th. IV, Abth. II, Cap. IV, Nro. 10 u. 19.)

789. Cleve den 7. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Wenn auf Anrufen einer zum Armenrechte zugelassenen Parthei die Prozeßakten zur Einholung eines unparteiischen Urtheils versendet werden müssen, der Gegner aber die desfalligen Kosten nicht hergeben will, so sollen die Akten, von den Untergerichten an die unmittelbar höhere Instanz, von der clevischen Regierung oder dem Hofgerichte aber an das königl. Ober-Tribunal eingesandt werden, welche, mit Uebergehung einer Instanz, unentgeltlich und eben so darin sprechen müssen, als wäre der Gegenstand durch Appellation dahin gediehen.

790. Cleve den 7. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Behufs der gestatteten Wieder-Auflage der Teschenmacher'schen jülich-, cleve- und bergischen Annalen, werden die sämtlichen Städte angewiesen, Abschriften ihrer Privilegien einzusenden.

791. Cleve den 19. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Januar c. a. erlassenen Patentes, wodurch den Forst- und Jagd-Beamten die Vertilgung der Raubthiere und Raubvögel befohlen und eine desfallige Prämie verheissen wird. (Conf. Wyl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 98.)

792. Cleve den 25. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. Dezember v. J. erlassenen nähern Reglements über die Art und Anwen-

dung der Kirchen-Busse bei den sämtlichen evangelischen
 Gemeinden. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 94 und
 Nro. 743 b. C.)

793. Cleve den 31. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Diejenigen Juden, welche nicht mit dem Certificate ver-
 sehen sind, daß sie unter die Zahl der vergleiteten 150
 Familien gehören, müssen laut der frühern Verordnung, im
 Laufe des Monates März, unnachsichtlich weggeschafft werden.

794. Cleve den 5. Februar 1718.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Lehnträger werden aufgefodert, über
 ihre Lehn-Güter eine ausführlich beschreibende Nachweise
 einzureichen.

Bemerk. Diese Aufforderung ist durch ein zu Berlin
 am 2. November 1730 erlassenes königl. Edikt erneuert
 worden.

794 $\frac{1}{2}$. Cleve den 7. Februar 1718.

Königl. Regierung

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. Februar c.
 a. erlassenen Ordre, wonach die Gerichte keinem Unteroffi-
 zier und gemeinen Soldaten das ihm zustehende Capital-
 Vermögen, ausschließlich der jährlichen Nuzungen, abfolgen
 lassen dürfen, wenn er nicht ein Attest des kommandiren-
 den Offiziers, daß die Verabfolgung unbedenklich geschehen
 könne, oder auch seinen Abschied producirt. (Conf. Myl.
 Th. III, Abth. I, Nro. 144.)

795. Cleve den 24. Februar 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Die von den cleve-märkischen Lehn-Leuten noch zu
 entrichtenden Reste der Lehns-Canons sollen von den Lokals-

Unterempfangern, erforderlichen Falles mittelst Execution, erhoben werden, und müssen dieselben dabei von den königl. Beamten und Gerichtsbehörden kräftig unterstützt werden.

796. Berlin den 8. März 1718.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Bei der dem Edikte vom 4. Januar 1717 (No. 756. d. S.) vorzüglich unterliegenden Absicht „daß die von den „Städten abgerissenen Pertinenzien wiederum ad Catastrum „kommen, die Städte durch Cultivirung der eingelöseten „Ländereien mehreres Besinde und Vieh zu halten Gelegen- „heit haben, folglich mehr Nahrung darin sein und die „Zahl der Einwohner zunehmen möge,“

wird zu dessen Deklarirung verordnet und bestimmt:

„Daß, wenn ein auswärtiger oder auf dem Lande woh- „nender Besizer einiger Stadt- Aecker und bürgerlichen Per- „tinenzien, welche er nicht wiederkäuflich, sondern erb- und „eigenthümlich an sich gebracht, mittelst Stellung bündiger „Caution sich erklaret: innerhalb 6 Monaten entweder selbst „in die Stadt zu ziehen, oder jemand von den Seinigen „darin häußlich oder bürgerlich niederzusetzen, demselben sein „besitzendes Stadtpertinenz wirklich unter den Fuß zu ge- „ben, oder solches doch wenigstens einem eingewesenen Bür- „ger (pachtweise) auszuthun nicht weniger es wiederum in „das Stadt-Catastrum einschreiben zu lassen; er sodann, bis „zum Ablauf der gesetzten Frist bei dessen fernern Besitz ge- „lassen und geschützt werden, nach Ablauf der 6 Monat „aber gehalten sein soll, das Stadt-Pertinenz demjenigen „so er es zugebacht und den er in die Stadt häußlich nie- „gesetzt, wirklich unter den Fuß zu geben.“

Im Uebrigen wird das vorbezogene Edikt in seiner vollen Kraft erhalten.

797. Cleve den 15. März 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. März c. a. erlassenen Patentes wegen derjenigen Freiheiten, welche adliche und bürgerliche Fremde genießen sollen, die sich ohne Betrei-

hung einer bürgerlichen Nahrung in einer königl. Stadt häufiglich niederlassen. (Conf. Wyl. Th. V, Abth. I, Cap. IV, Nro. 33.)

798. Cleve den 28. März 1718.

Königl. Regierung.

In der Grafschaft Mark soll die Heegezeit des Waldes erst mit dem 20. März jedes Jahres beginnen.

799. Cleve den 28. März 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines Schema's der landesherrlichen, durch den neuangenenommenen Titel: Herzog zu Geldern, veränderten Titulatur.

800. Cleve den 31. März 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31 März c. a. ergangenen Ediktes, wodurch zur Verminderung der Schwelgereien mehrere, das Laster der Trunkenheit verhütende und bestrafende, Bestimmungen erlassen werden. Unter andern wird das Gesundheit-Trinken ganz verboten, und sollen die in Trunkenheit verübten Vergehen und Vebrechen mit geschärften Strafen belegt werden. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. III, Nro. 37.)

801. Cleve den 2. April 1718.

Königl. Regierung.

Den Juden darf es nicht gestattet werden, in den Städten Häuser zu kaufen, wenn sie sich auch erbieten, einen höhern Preis als Andere dafür zu entrichten.
